Gemeinde Gerbrunn

Bebauungsplan „Haslachtal Osthang“ mit integriertem Grünordnungsplan

Begründung

WEGNER
STADTPLANUNG

Planungsbüro Glanz
Am Wacholderrain 23
97618 Leutershausen

Bearbeitung des Vorentwurfs:

WEGNER
STADTPLANUNG

Tiergartenstraße 4c
97209 Veitshöchheim

Tel. 0931/9913870
Fax 0931/9913871
email info@wegner-stadtplanung.de
www.wegner-stadtplanung.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Bertram Wegner, Architekt, Stadtplaner SRL
Dipl.-Ing. Cornelia Seifert, Landschaftsarchitektin, Stadtplanerin

Bearbeitung

Planungsbüro Glanz
Am Wacholderrain 23
97618 Leutershausen

Tel. 09771 – 98769
Fax: 09771 – 2492
Email infoplanungsbuero-glanz.de
www.planungsbuero-glanz.de

Bearbeitung :
Dipl. Ing. Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin
Dipl. Biol. Stefan Kaminsky, Kaminsky Naturschutzplanung Hohenroth
M.Sc. Biologie Jonathan Lanzen, Kaminsky Naturschutzplanung Hohenroth
Dipl. Biol. Ute Kuntz, Kaminsky Naturschutzplanung Hohenroth
Dipl. Biol. Michael Werner, Kaminsky Naturschutzplanung Hohenroth

Alle Fotos: Wegner Stadtplanung / Planungsbüro Glanz

aufgestellt: 05.10.2020, zuletzt redaktionell geändert am 01.08.2022
geändert

Inhalt **Seite**

A Begründung zum Bebauungsplan 4

1 Anlass und Ziel des Bebauungsplans 4
2 Planungsrechtliche Situation und planungsvorgaben 4
3 Umweltprüfung in der Bauleitplanung 6
4 Lage des Gebietes und angrenzende Nutzungen 6
5 Grösse des Gebietes, Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse 7
6 Beschaffenheit des Geltungsbereichs 7
7 Landschaftskonzept 9
8 Bauliche Anlagen 12
9 Einfriedungen 13
10 Strassenerschliessung, landwirtschaftliches Wegenetz 13
11 Ver- und Entsorgung, Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie 13
12 Bodendenkmäler 13
13 Technischer Umweltschutz 13
14 Flächenbilanz 14
15 Erschliessungskosten 14
16 Bodenordnung 14

B Grünordnung 15

1 Bestandsaufnahme 15
2 Eingriffssituation 23
3 Festsetzungen und Ziele 24
4 Angaben zum Artenschutz für den Bebauungsplan (saP) 27

C Umweltbericht 32

1 Einleitung 32
2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltvoraussetzungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung 33
3 Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung) 37
4 Geplante Massnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich 37
5 Alternative Planungsmöglichkeiten 37
6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten 38
7 Massnahmen zur Überwachung (Monitoring) 38
8 Allgemein verständliche Zusammenfassung 38

D Hinweise zum Aufstellungsverfahren 40

A BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

1 ANLASS UND ZIEL DES BEBAUUNGSPLANS

Im Rahmen verschiedener übergeordneter Planungen (u.a. ISEK, „Erlebnislandschaft StadtNatur“ (im Rahmen der LAG WeinWaldWasser e.V.) wurden unter Beteiligung der Bürgerschaft Konzepte entwickelt, um die künftige Entwicklung des Haslachtals zu konkretisieren. Das Haslachtal, durchflossen vom Rottendorfer Flutgraben (Haslach), ist geprägt von einer sehr vielfältigen, kleinteiligen und schützenswerten/schutzwürdigen Kulturlandschaft. Diese wertvolle Kulturlandschaft mit ihren zahlreichen Lebensräumen soll geschützt und erhalten bzw. gepflegt werden, gleichzeitig aber auch erlebbar sein.

Dem Entwurf wurde daher ein Landschaftskonzept zugrunde gelegt, welches die bestehenden Ideen zusammenfasst, kombiniert und gleichzeitig planungsrechtlich sichert.

Ziele des Bebauungsplans sind die Erschließung des Areals für Erholungs- und Bildungszwecke, aber auch die Sicherung, Pflege und Entwicklung wertvoller Lebensräume. Die Besucher sollen über Rundwege zu verschiedenen Informations- und Beobachtungspunkten geleitet werden, dabei sollen jedoch naturschutzfachlich wertvolle bzw. störungsempfindliche Bereiche von der Erschließung ausgenommen werden.

2 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION UND PLANUNGSVORGABEN

Die Gemeinde Gerbrunn hat am 05.12.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Haslachtal Osthang“ mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan in der Fassung der 8. Änderung vom 07. Juni 2010 stellt den Geltungsbereich entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Mosaik aus Flächen für die Landwirtschaft und den Wald dar. Vor allem „Grünland, Acker, Wiese, Streuwiese und Hutung“ prägen diesen Landschaftsbereich. Zahlreiche nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 (ehemals Art. 13 d) BayNatSchG geschützte Biotope sowie Biotope der amtlichen Biotopkartierung Bayerns liegen auf diesen Flächen. In der südlichen Hälfte liegen Weinbauflächen und im Norden und Osten ziehen sich Waldfläche in den Geltungsbereich hinein.

Der Flächennutzungsplan / Landschaftsplan verweist auf die vielfältigen naturräumlichen Qualitäten des Bereiches und schlägt die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes vor, das den gesamten Hang- und Talbereich östlich des Ortskerns Gerbrunn umfasst. Dieser Vorschlag wurde bislang noch nicht realisiert. Folgende langfristige Ziele verfolgt dieser Vorschlag:

- Extensivierung des Überschwemmungsbereiches des Rottendorfer Flutgrabens (der Haslach)
- Teilweise natürliche Wiederbewaldung im Hangbereich
- Beibehaltung der hohen Nutzungsvielfalt vorrangig unter ökologischen Gesichtspunkten

Entlang der westlichen Grenze verläuft eine Wegeverbindung, die zudem als Rad- und Wanderweg dargestellt ist.

Den Rottendorfer Flutgraben begleitet ein im Flächennutzungs- bzw. Landschaftsplan dargestelltes, aber nicht amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet, welches die Talsohle überdeckt. Dieses wird in den Bebauungsplan als zeichnerischer Hinweis übernommen.

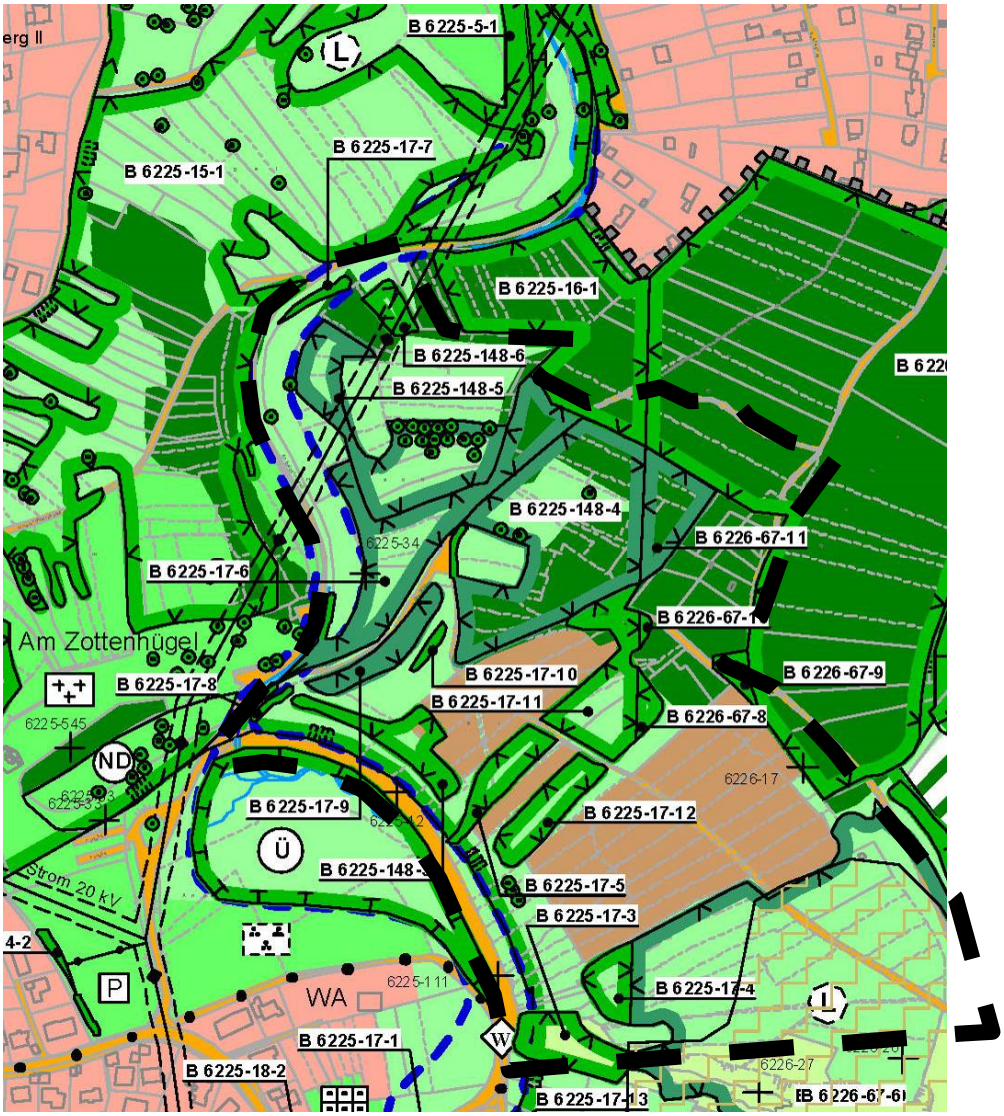

Abb. 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Gerbrunn

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans dienen dem Erhalt der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen und naturschutzfachlich wertvollen Areale. Dies entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, eine Änderung des Flächennutzungsplans ist deshalb nicht erforderlich.

Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan und Waldfunktionsplan

Die Waldflächen im nordöstlichen Planungsgebiet haben gemäß Waldfunktionsplan besondere Bedeutung sowohl für den lokalen Klimaschutz als auch für die Erholung (Intensitätsstufe II).

Nach den Grundsätzen in 5.4.2 des Landesentwicklungsprogramms (LEP) sollen große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden; die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden (Analog Grundsatz BIII 4.1. des Regionalplans für die Region 2). Ergänzend ist nach Grundsatz B III 4.2 des Regionalplans neben den anderen Waldfunktionen insbesondere auf die Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunkton der Wälder hinzuwirken.

Im derzeit gültigen Regionalplan für die Region 2 (Würzburg) liegt der Geltungsbereich vollständig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, das auch als Gebiet, das die wesentlichen zu schützenden Landschaftsbestandteile enthält, benannt wird. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind Gebiete mit

besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege (Ziel 7.1.2 LEP; BI 2.1 des RP2 i.V.m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“). Dies verdeutlicht die hohe Wertigkeit, die das Areal um den Rottendorfer Flutgraben aufweist.

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Würzburg (Planungsregion 2) (in Kraft seit 01. Dezember 1985)

Weiterhin liegt am südlichen Rand des Geltungsbereichs Trenngrün der Gemeinde Gerbrunn. Nach den Zielen und Grundsätzen 7.1.3 LEP BI 3.1.1 i.V.m. Tekturkarte 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“; BI 3.1.2 und II 2.2 des Regionalplans der Region 2 sollen ausreichende Grün- und Freiflächen regionaler Bedeutung (Trenngrün) u.a. zur Verbesserung des Bioklimas, zur Erholungsvorsorge sowie zur klaren Abgrenzung von Siedlungslandschaft und freier Landschaft erhalten und gesichert werden.

Der Bebauungsplan „Haslachtal Osthang“ unterstützt die vorgenannten raumordnerischen Belange.

3 UMWELTPRÜFUNG IN DER BAULEITPLANUNG

Der Umweltbericht wird in Teil C der Entwurfsfassung des Bebauungsplans (s.u.) beigefügt.

4 LAGE DES GEBIETES UND ANGRENZENDE NUTZUNGEN

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt zentral im Gemeindegebiet im Bereich des Haslachtals, welches östlich an die bestehende Bebauung angrenzt. Der Geltungsbereich liegt etwa 200 m von der Ortslage entfernt, wobei der Ortsrand auf etwa 250 m ü NN liegt und die Talsohle entlang des Rottendorfer Flutgrabens in diesem Bereich auf einer Höhe von ca. 210 m ü NN verläuft. Nach Osten steigt der Hang zum „Alten Berg“ innerhalb des Geltungsbereichs bis auf Höhen von über 280 ü. NN an.

Die Landschaft im Geltungsbereich und im Umfeld ist durch ein kleinräumiges Nutzungsmosaik in den Hangbereichen aus Obstwiesen, Verbuschungs- und Gehölzflächen, kleinere Wiesenflächen sowie Rebflächen gekennzeichnet. Im direkten westlichen Anschluss an den Geltungsbereich verläuft der Rottendorfer Flutgraben, an welchen sich einerseits das Biotop mit der Teichlandschaft „Am Frosch“ und andererseits eine Ackerfläche anschließen. Westlich des sog. „Haslachwegs“ liegt auch der Friedhof

5 GRÖSSE DES GEBIETES, GELTUNGSBEREICH UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Der Geltungsbereich erstreckt sich am Osthang des Haslachtals auf einer Fläche von ca. 18,5 ha. Der überwiegende Teil der Flächen liegt in privatem Eigentum. Insbesondere die Wege und der Rottendorfer Flutgraben liegen in gemeindlichem Eigentum.

Im Geltungsbereich befinden sich die Flurstücke Fl.Nrn. Fl.Nrn. 376 Tfl., 436 Tfl., 1074, 1143 Tfl., 1144/1, 1144/2, 1145/1, 1145/2, 1146, 1147, 1147/2, 1148, 1149, 1150, 1151, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160, 1161, 1162, 1162/2, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168, 1169, 1169/2, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1174/1, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1187/2, 1188, 1189, 1190, 1190/2, 1191, 1192, 1194, 1194/2, 1194/3, 1194/4, 1195, 1195/2, 1195/3, 1195/4, 1196, 1196/2, 1197, 1198, 1199, 1201, 1202, 1203, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1214/2, 1215, 1216, 1217, 1218, 1219, 1219/2, 1220, 1221, 1222, 1222/2, 1223, 1223/2, 1224, 1224/2, 1225, 1225/2, 1225/3, 1225/4, 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1230/2, 1231, 1231/2, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1371 Tfl., 1374, 1375 Tfl., 1376 Tfl., 1377 Tfl., 1378 Tfl., 1405 Tfl., 1406, 1407 der Gemarkung Gerbrunn.

6 BESCHAFFENHEIT DES GELTUNGSBEREICHS

Naturschutzfachliche Qualitäten und Schutzbedürfnisse

Das Haslachtal dient der dicht bebauten Ortslage Gerbrunns als wichtiger Erholungsraum – in erster Linie aufgrund des Landschaftsbildes und des Naturerlebnisses. Die Erreichbarkeit aus den Siedlungen im Westen, Südwesten und Nordosten ist vor allem über den asphaltierten Weg im Talgrund neben der Haslach/dem Rottendorfer Flutgraben gegeben.

Aber auch für den klimatischen Ausgleich hat der Raum eine hohe Bedeutung und nicht zuletzt bietet das Haslachtal mit seinen steil ansteigenden Hängen eine große Vielfalt an Lebensräumen und stellt damit einen ökologisch sehr wertvollen Raum dar (detaillierte Beschreibung siehe Teil B Grünordnung).

Abb. 3 und 4 Weg im Haslachgrund und Weg entlang des Weinberges

Das Haslachtal mit seinen Hangbereichen ist von einer kleinteiligen, hochwertigen Nutzungsmischung aus Kulturlandschaftselementen (Fließgewässer, Obstwiesen, Weinberg, Kopfweiden) und Naturraum (Verbuschungen, landschaftliche Gehölze, Wald) geprägt. Über das gesamte Areal zieht sich ein Netz aus amtlich kartierten Biotopen (Gebüsche und Hecken mit Magerrasenresten und Streuobstflächen) und Naturdenkmalen (Talkessel der Haslach/Rottendorfer Flutgraben und Zottenhügel oder Grazgraben und Flürle), östlich des Geltungsbereiches in Richtung Randersacker schließt sich das Naturschutzgebiet „Marsberg“ an.

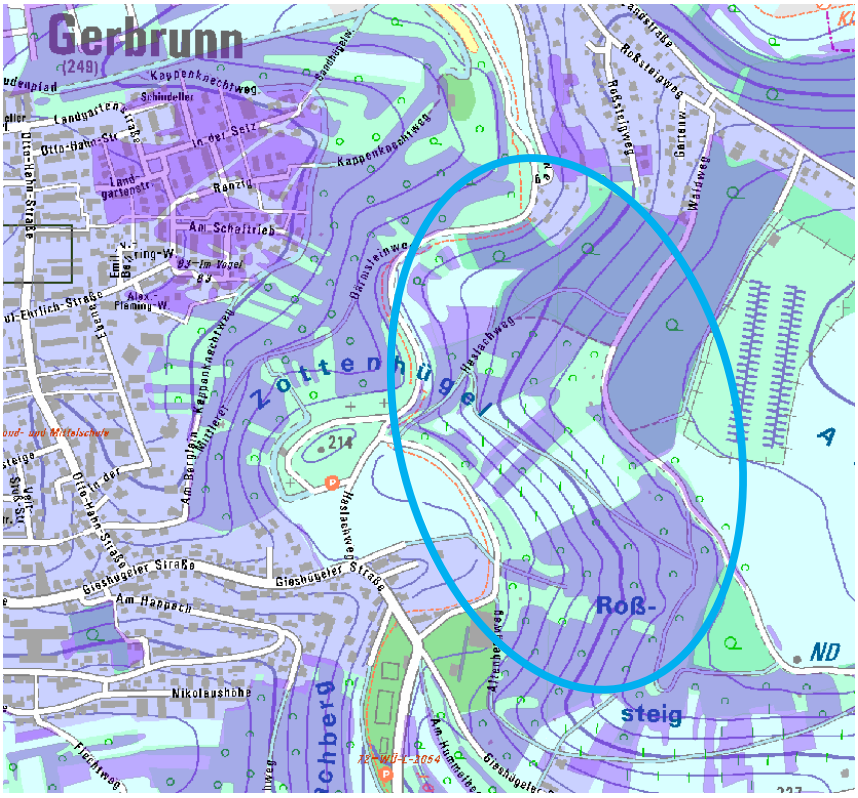

Abb. 5 Auszug aus dem Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-WEB) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt; rosa-transparent markierte Flächen sind in der Biotopkartierung des Freistaates Bayern erfasst. Im Bereich der Haslach handelt es sich überwiegend um (z.T. extensiv genutzte und aufgelassene) Streuobstbestände westlich der Haslach und um Streuobstbestände und Magerflächen, aber auch Gebüsche, Hecken und den Eichenwald „Roßsteig“ östlich der Haslach – Detaillierte Angaben siehe Teil B Grünordnung

Aus diesen zahlreichen Biotopflächen ausgespart sind lediglich Weinbergsflächen, Privatgärten oder schmale Wiesengrundstücke und wenige, kleinere landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Qualitäten der Erholung und der Kulturlandschaft

Gleichzeitig erfüllt der Landschaftsraum durch das recht gut erschlossene Wegenetz sowohl im Tal als auch über die Hangbereiche (Weinberge / Wäldchen) und die Kuppenlagen in Anbindung an Erholungs- und Flurwege der Nachbargemeinden Rottendorf, Randersacker und Theilheim eine wesentliche Erholungsfunktion für die Nah- und Feierabenderholung der Anwohner.

Abb. 6 und 7: Ausläufer des Waldgebietes „Roßsteig“ und Ausblick vom Flürle

Das Gebiet ist durchzogen von verschiedenen Wanderwegen, teils entlang der Weinberge, teils durch dichte Gehölz- und Heckenlandschaften. Verschiedene Sitzmöglichkeiten und Rastplätze wurden bereits installiert.

Eine besondere Qualität sind die Zeugnisse der Kulturlandschaft, die sich im Bereich um das Haslachtal erhalten haben: die Streuobstwiesen, die den Ortsrand Gerbrunns großräumig einfassen (zum großen Teil aufgelassen), der landschaftstypische traditionelle Weinbau und die noch erhaltenen Weinbergsmauern, aber auch die Kopfweiden entlang der Haslach im Bereich um das Biotop „Am Frosch“.

Im Geltungsbereich finden sich auch kulturhistorische Elemente, wie zwei Brunnen entlang des schmalen Pfades zum Flürle hinauf (entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches).

Abb. 8 und 9: Kopfweiden an der Haslach und einer der beiden Brunnen an der südlichen Geltungsbereichsgrenze

Diese außergewöhnlichen Qualitäten, die sich sowohl in der Biotopvielfalt an sich als auch in der bestehenden Vernetzung des Areals mit der weiteren Umgebung zeigen (ökologische Vernetzungsfunktion sowie Vernetzung der Erholungswege), sind insbesondere im dicht besiedelten Bereich um Würzburg und Gerbrunn zunehmend seltener zu finden und deshalb für Naturhaushalt und Bevölkerung dauerhaft zu erhalten und weiter zu entwickeln.

7 LANDSCHAFTSKONZEPT

In den vergangenen Jahren wurden verschiedene Entwicklungskonzepte für den Landschaftsraum in und um Gerbrunn erarbeitet:

Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK, Juni 2013) mit folgenden Aussagen des städtebaulichen Rahmenplans zum Themenbereich „Erholungsort Gerbrunn“:

- Aufwertung des Haslachtals (Bürgerpark / Erholungsraum mit See, Optimierung der Erschließung, Einbindung in Konzept der LGS 2018)
- Rad- und Wanderwege in der Erholungslandschaft („Grünes Band“ LGS – Rottendorf, Sportrouten, Wanderkarte)
- Räume zur Freizeitgestaltung (Mehr-Generationen-Freizeitraum,…)

Integriertes Regionales Entwicklungskonzept (IRE, Dezember 2014) mit den folgenden Zielen:

- Inwertsetzung der landschaftlichen Potentiale (Haslachtal, Obst- und Weinbaulandschaft)
- Pflege der Obstbautradition, Regionalvermarktung, Naturschutz und Landschaftspflege

- Ergänzungen im Fuß- und Radwegenetz

„Grünes Band“

- Zusammenarbeit der Gemeinden Rottendorf, Randersacker, Theilheim und Gerbrunn für ein nachhaltiges Mobilitätskonzept (im Rahmen der Gartenschau Würzburg 2018)

„Erlebnislandschaft StadtNatur“ im Haslachtal Gerbrunn

Das Projekt „Erlebnislandschaft StadtNatur“, das im Rahmen der LAG WeinWaldWasser mithilfe einer Förderung durch LEADER den Landschaftsraum um die Haslach mit interessanten, abwechslungs- und lehrreichen Aktionspunkten und Stationen zu den Themen Bienen, Wasser, Landwirtschaft und Weinbau und Natur sensibel weiterentwickeln will. Dabei sind auch Themenwege vorgesehen, die die Stationen miteinander verbinden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist das Projekt „Bienenpavillon“ inzwischen abgeschlossen.

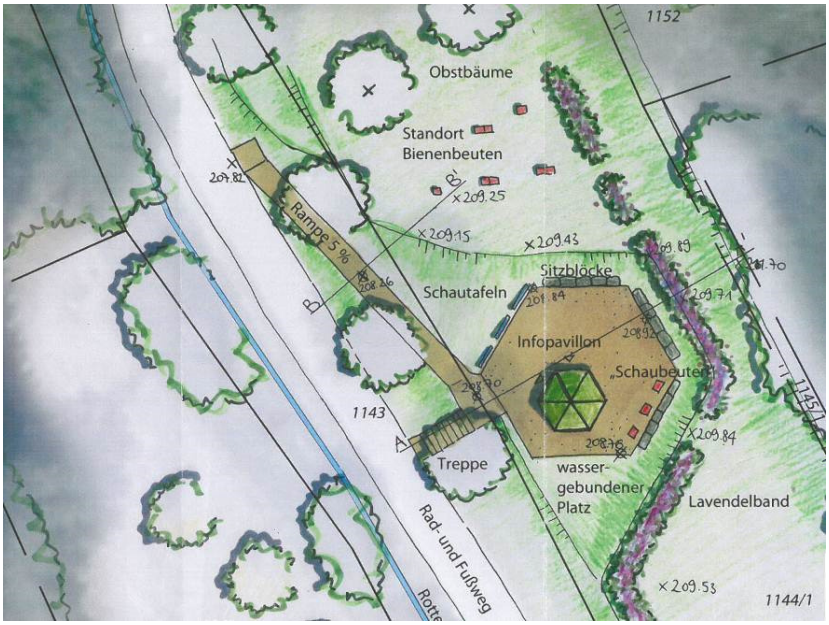

Abb. 10: Entwurf zum Bienengarten mit Infopavillon (Büro Dietz und Partner)

Allen Konzepten und Projekten ist gemeinsam, dass auf eine sensible Erholungsnutzung unter Einbettung in die vorhandene wertvolle (Kultur-)Landschaft geachtet werden soll, da der intakte und attraktive Landschaftsraum wesentliche Grundlage aller Planungen ist.

Planungsziele der Gemeinde

- Erhaltung der kleinteiligen Kultur- und Naturlandschaft mit vielfältigem Nutzungsmosaik und gliedernden Gehölzstrukturen und Offenlandflächen (Ausweisung Landschaftsschutzgebiet)
- Sicherung des Landschaftsraumes als Element der traditionellen Landbewirtschaftung im Sinne der vorindustriellen Kulturlandschaft und Erhalt der Vielfalt der Kulturlandschaftselemente durch Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen (Streuobstbestände, Kopfweiden, Weinbergsmauern)
- Weitestgehende Freihaltung von jeglicher Art von Bebauung oder von anderen der Eigenart des Talraumes fremden Elementen
- Stärkung des Raums für eine naturbezogene und siedlungsnahe Erholung, dies beinhaltet ebenso die Vermittlung ökologischer Zusammenhänge, dabei steht das Naturerlebnis im Vordergrund

- rücksichtsvoller und nachhaltiger Umgang mit der Landschaft und ihrer Naturausstattung, für den die Besucher durch die gezielte Wegeführung (Aussparung sensibler Bereiche) und verschiedene Erläuterungstafeln sensibilisiert werden sollen.

Zur Einbindung des Geltungsbereiches in die Landschaft und zur Verbesserung ihrer Erlebbarkeit wurde ein übergreifendes Landschaftskonzept für das gesamte Haslachtal erarbeitet, welches einzelne Aktionspunkte sowie ein übergreifendes Wegenetz definiert.

Die im Landschaftskonzept dargelegten Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches bedürfen keiner Bauleitplanung, da es sich hier v.a. um überwiegend bestehende Wegeverbindungen und punktuelle Maßnahmen handelt.

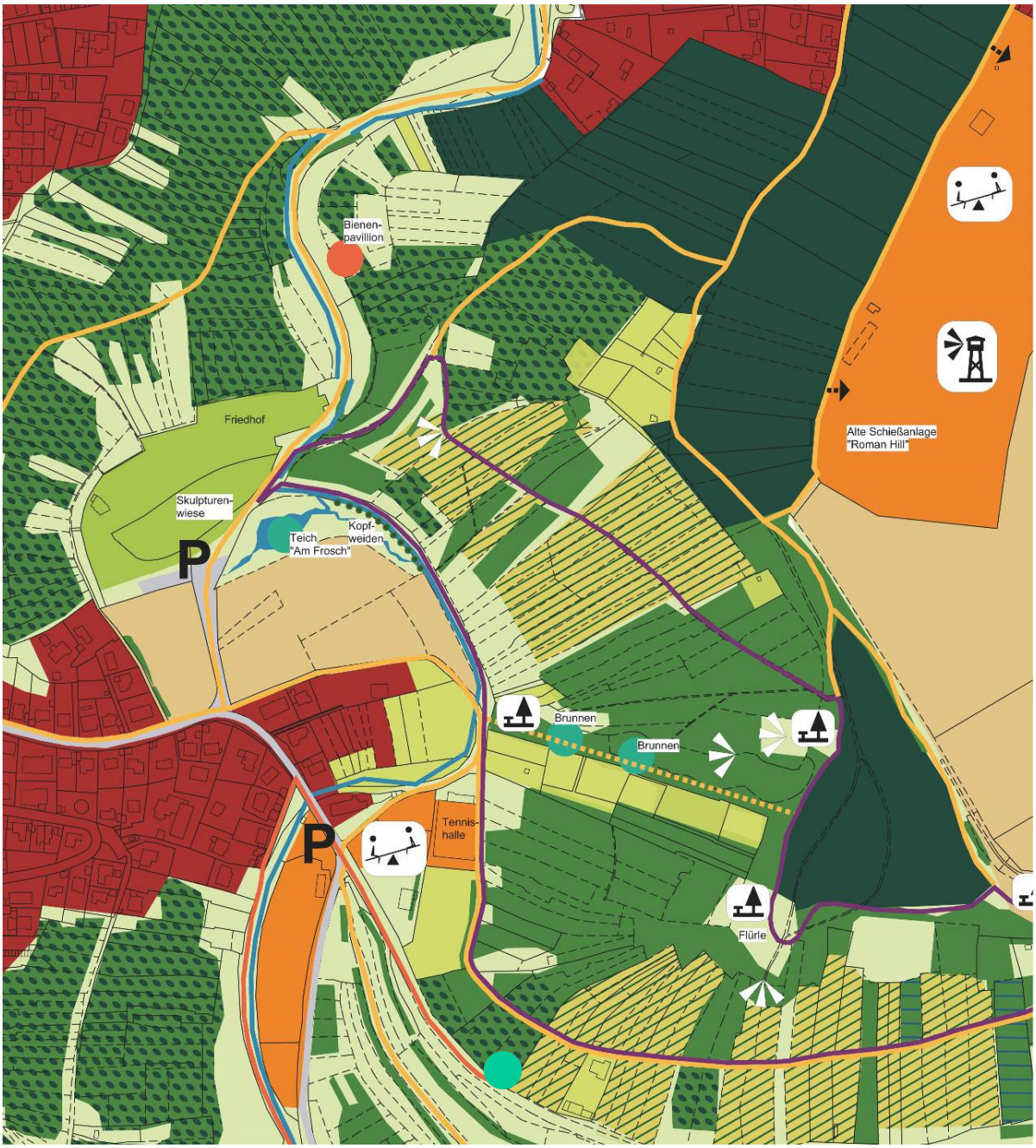

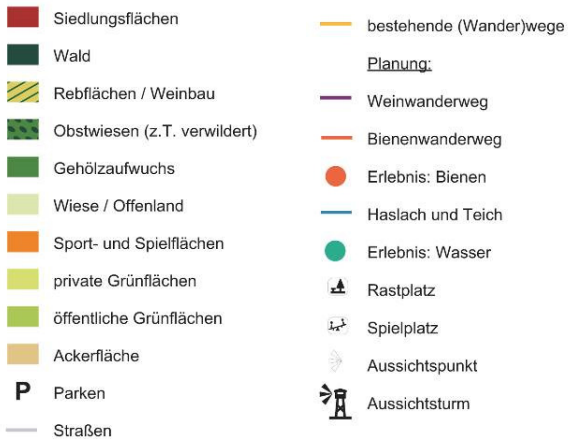

Abb. 11: Landschaftskonzept

Im Landschaftskonzept sind die landschaftlichen Verknüpfungen mit der Umgebung ersichtlich. Die Hänge des Haslachtals sind weit über den Geltungsbereich hinaus geprägt vom bereits beschriebenen Nutzungsmosaik.

Neben den abwechslungsreichen Kulturlandschaftsflächen bietet der Raum um das Haslachtal auch eine Vielzahl von „Aktionspunkten“ wie Spielplätze, Rastplätze und Sportanlagen, besondere Biotope („Am Frosch“) oder öffentliche Grünflächen (Skulpturenwiese, Friedhof). Insbesondere ist hier auch die Alte Schießanlage „Roman Hill“ zu nennen, für die mit den Bürgern ein vielfältiges, attraktives Nutzungskonzept erarbeitet wurde, welches möglichst zeitnah umgesetzt werden soll. Alle diese Aktionspunkte sind über meist bestehende (z.T. auszubauende) Wegeverbindungen verknüpft, an denen sich in offenen Bereichen weite Ausblicke bieten.

Um das Natur- und Kulturlandschaftserleben weiter zu verbessern und die Attraktivität des Erholungsraums Haslachtal für Gerbrunn und seine Anwohner, aber auch für Besucher aus Würzburg und anderen Gemeinden zu steigern, wurden bzw. werden künftig auch die Bausteine des LEADER-Projektes „Erlebnislandschaft StadtNatur“ (Erlebnis Bienen und Wasser sowie die verbindenden Themenwege) umgesetzt und in die Landschaft integriert. Die Bausteine des Konzeptes bilden dabei eine Art Klammer, die den Raum thematisch fasst und verbindet.

Der PKW-Verkehr ist auf die Randbereiche des Landschaftsraumes beschränkt, hier finden sich im Bereich der Siedlungsflächen, aber auch am Friedhof und im Bereich der Roßsteige (nördlich Roman Hill) Parkmöglichkeiten, um das Areal zu Fuß oder per Fahrrad zu erleben. Ziel ist ein rücksichtsvoller und nachhaltiger Umgang mit der Landschaft und ihrer Naturausstattung, für den die Besucher durch die gezielte Wegeführung (Aussparung sensibler Bereiche) und verschiedene Erläuterungstafeln sensibilisiert werden sollen.

8 BAULICHE ANLAGEN

Um den Landschaftsraum weiterhin in seiner Weitläufigkeit und Naturnähe erhalten und erleben zu können, wird eine Festsetzung aufgenommen, dass mit Ausnahme der „Fläche mit besonderem Nutzungszweck: Bienenpavillon“ ausschließlich Gebäude, die der Naturvermittlung bzw. der Naherholung dienen, zulässig sind.

Eine weitere Ausnahme bilden die „privaten Grünflächen mit Zweckbestimmung: Gartenland“. Aber auch hier sind nur in ihrer Größe beschränkte Gartengerätehäuser zulässig, da die Grundstücke z.T. nur schwer erreichbar sind und deshalb Gartengerätschaften vor Ort gelagert werden dürfen. Die Gebäude sind auf diesen Nutzungszweck beschränkt – Wochenendhäuser u.ä. sind damit weiterhin nicht zulässig.

9 EINFRIEDUNGEN

Für die privaten Grünflächen mit Zweckbestimmung Gartenland sind auch Einfriedungen zulässig. Da die Gartenflächen zumeist von Gehölzflächen umgeben sind, werden hier keine Gestaltungsvorgaben festgesetzt, die Einfriedungen werden lediglich auf eine maximale Höhe von 2,0 m begrenzt. Aufgrund der Lage der Gärten nahe der Biotopflächen und zusammenhängenden Wald- und Gehölzflächen sind die Einfriedungen sockellos auszubilden, um Kleintieren den Durchschlupf zu ermöglichen.

10 STRASSENERSCHLIESSUNG, LANDWIRTSCHAFTLICHES WEGENETZ

Die Anbindung des Erholungsbereiches an das öffentliche Wegenetz und Parkmöglichkeiten erfolgt über die vorhandenen öffentlichen Straßen und landwirtschaftlichen Wege im Umfeld des Geltungsbereiches. Die bestehenden Wege sind in ihrem baulichen Standard zu erhalten.

Es wird empfohlen, neu anzulegende oder auszubauende Wege im Geltungsbereich in ungebundener, teilversickerungsfähiger Bauweise als Wiesen- oder Erdwege bzw. als Schotter- oder wassergebundene Wege herzustellen.

Die Wege sollen ausschließlich dem nicht-motorisierten Besucherverkehr und dem landwirtschaftlichen Anliegerverkehr zur Verfügung stehen.

11 VER- UND ENTSORGUNG, EINSPEISUNG DER ERZEUGTEN ELEKTRISCHEN ENERGIE

Generell wird keine leitungsgebundene infrastrukturelle Erschließung vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass - sofern überhaupt erforderlich - leitungsunabhängige Sanitäreinrichtungen errichtet werden und ggf. Strom durch erneuerbare Quellen (z.B. Photovoltaik) vor Ort erzeugt wird.

Anfallendes Niederschlagswasser wird auf dem weitläufigen Gebiet vor Ort versickert.

12 BODENDENKMÄLER

Im Geltungsbereich sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das
Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG (siehe textlicher Hinweis 1).

13 TECHNISCHER UMWELTSCHUTZ

Altlasten sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

Aufgrund der großen Entfernung zu den nächsten bebauten Gebieten sind keine Nutzungskonflikte zu erwarten.

14 FLÄCHENBILANZ

Nutzung im Geltungsbereich	**Fläche**
Flächen für die Landwirtschaft	
Weinbauflächen	3,3 ha
Flächen für die Landwirtschaft (Grünland/Ackerbrachen) und für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	1,3 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (ohne Flächen für LW), Hecken, Feldgehölze, Offenland	11,0 ha
Wald	1,0 ha
Private Grünflächen Zweckbestimmung: Gartenland	0,8 ha
Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung Parkanlage	0,4 ha
Verkehrsflächen	0,7 ha
Fläche mit besonderem Nutzungszweck: Bienenpavillon	0,02 ha
Gesamtfläche	**18,5 ha**

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt etwa 18,5 ha.

15 ERSCHLIESSUNGSKOSTEN

Erschließungsmaßnahmen im Sinne des § 123 Abs. 2 BauGB sind im Geltungsbereich nicht vorgesehen.

16 BODENORDNUNG

Die Umsetzung des Bebauungsplans erfordert keine Bodenordnung.

B GRÜNORDNUNG

1 BESTANDSAUFNAHME

1.1 Lage im Raum

Naturräumlich liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Haslachtal Osthang“ der Gemeinde Gerbrunn in der naturräumlichen Haupteinheit der „Mainfränkischen Platten“(D56) und dort im Naturraum Nr. 134 „Gäuplatten im Maindreieck“ mit der gleichnamigen Untereinheit Nr. 134.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan umfasst den südwest-, west- und nordwestexponierten Hang zum Haslachgrund von der Haslach bzw. dem Rottendorfer Flutgraben bis zur Kuppe des „Alten Bergs“ mit Höhen von knapp über 200 m ü. NN im Südwesten bis über 280 m ü. NN im Osten.

Das Gebiet liegt östlich der Siedlungsflächen von Gerbrunn in der Mitte der Gemarkung.

1.2 Geologie und Böden

Der geologische Untergrund im Untersuchungsgebiet ist durch die Schichtenfolge des Oberen Muschelkalks gekennzeichnet. Am Hangfuß steht die sog. Trochitenkalk-Formation mit einer Wechsellagerung von gebankten bis dünnbankigen Kalkstein mit grauen Mergelsteinlagen an.
Darüber findet sich die Meißner-Formation mit einer Wechsellagerung von Kalkstein und Tonmergelsteinen bzw. eine Wechsellagerung von Kalk-, Ton- und Tonmergelstein. Am Oberhang steht die Quaderkalk-Formation mit blaugrauen, stark Bruchschill führenden Schichten an.
Die oberste Lage am „Alten Berg“ (überwiegend außerhalb des Geltungsbereichs) bildet die Erfurt-Formation des Unteren Keupers mit den Unteren Tonstein-Gelbkalkschichten, die von Löß bzw. Lößlehm überdeckt ist. Diese Lößüberdeckung findet sich inselartig auch am Unterhang östlich des Bienenpavillons.

Auf diesen Ausgangsgesteinen haben sich fast ausschließlich Pararendzinen und Rendzinen aus Schuttlehmen über Kalkstein oder (Para-)Braunerden aus Löß entwickelt.

1.3 Wasser

Vorfluter des Gebietes ist der Rottendorfer Flutgraben bzw. die Haslach im Westen des Geltungsbereichs, der von Norden nach Süden verläuft und in den Main fließt. Es handelt sich um ein Gewässer III. Ordnung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde
Ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet ist nicht festgesetzt. In den Bebauungsplan wird deshalb das im Flächennutzungs- bzw. Landschaftsplan dargestellte Überschwemmungsgebiet als zeichnerischer Hinweis übernommen.
Der Rottendorfer Flutgraben ist Teil des Flusswasserkörpers (FWK) „s_F 141 Rottendorfer Flutgraben, Unterläufe in den Siedlungsbereichen der Pleichach, Kürnach, Dürrbach“. Es handelt sich um einen erheblich veränderten Wasserkörper. Das ökologische Potenzial ist als mäßig einzustufen. Der chemische Zustand ohne ubiquitäre Stoffe ist gut. Nach § 27 (2) WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und chemischen Zustandes vermeiden sowie ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (siehe auch Stellungnahem des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 03.04.2018).

Heilquellenschutzgebiete, Wasserschutzgebiete und aktuelle Grundwassernutzungen sind im Geltungsbereich und seiner Umgebung nicht vorhanden oder von der Planung betroffen.

1.4 Klima

Das Untersuchungsgebiet gehört zu einem Übergangsbereich zwischen ozeanischem und kontinentalem Klima. Im Maintal sind die Niederschläge mit 550 mm am geringsten, auf den Hochflächen steigen sie, bedingt durch die Lage im Leebereich des Spessart bzw. des Odenwaldes, nur auf 600 mm an. Besonders auffällig ist die Trockenheit von Mai bis Juli mit nur 160-200 mm. Außerdem ist das Gebiet im jährlichen Vergleich durch starke Niederschlagsschwankungen gekennzeichnet.
Die vergleichsweise hohen Sommertemperaturen weisen auf einen kontinentalen Einfluss, die milden Winter auf einen ozeanischen Klimaeinfluss hin.

Kleinklimatisch gesehen liegt der Geltungsbereich am Ostrand des Haslachtals an einer wichtigen Frischluftschneise sowie einem Kaltluftabflussgebiet. Die Kaltluft entsteht über den Wald- und Ackerflächen auf den Hochlagen und streicht über die Hänge in das Haslachtal, wo sie sich im Talgrund sammelt. Von dort aus fließt sie dem Tal als Leitbahn für Frisch- und Kaltluft folgend ab und versorgt insbesondere die Ortslage Randersacker bei austauscharmen Wetterlagen mit Frischluft.

1.5 Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume

Der Geltungsbereich am Osthang des Haslachtals ist durch ein kleinteiliges Mosaik aus Kulturlandschaftselementen (Fließgewässer, Wiesen und Ackerbrachen, Obstwiesen, Weinberg, Kopfweiden, Gärten) und naturnahen Bereichen (Verbuschungen, landschaftliche Gehölze, Wald) geprägt. Über das gesamte Areal zieht sich ein Netz aus amtlich kartierten Biotopen (Gebüsche und Hecken mit Magerrasenresten und Streuobstflächen), östlich und südlich des Geltungsbereiches in Richtung Randersacker schließt sich das Naturschutzgebiet „Marsberg“ an.

Nachfolgend werden die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen, die in der Karte Bestandsaufnahme entsprechend der Bayerischen Kompensationsverordnung abgegrenzt und dargestellt sind, kurz mit ihren Besonderheiten beschrieben.

In den Weinbergen (B611) des Geltungsbereichs kann man verschiedene Erziehungsformen für die Reben beobachten. Neben der in Franken üblichen Rebenerziehung in Rebzeilen findet sich als Besonderheit auch ein Weinberg mit Pfahl-Erziehung an sogenannten „Stickelreben“.
Im Süden liegt auch ein derzeit brachgefallener Weinberg (B62).

Die älteren Ackerbrachen im Norden (A2) weisen inzwischen einen mäßig artenreichen Krautbestand mit Wärmezeigern auf. Charakteristisch sind (Skabiosen-Flockenblume (Centaurea scabiosa), Gewöhnliches Bitterkraut (Picris hieracioides), Echtes Labkraut (Galium, verum), Gewöhnliche Schafgarbe (Achillea millefolium), Gemeiner Wirbeldost (Clinopodium vulgare), Aufrechter Ziest (Stachys recta), Wilder Dost (Origano vulgare), Süßholz-Tragant (Astragalus glyciphyllos), Bunte Kronwicke (Coronilla varia) und Weidenblättriger Alant (Inula salicina).
Eine Folgenutzung durch eine extensive späte Mahd zur Verhinderung des Gehölzaufkommens wäre hier optimal, weil die bereits vorhandene wertvolle Artenausstattung erhalten bleiben würde.

Im südlichen Haslachtal liegen neben dem asphaltierten Fuß- und Radweg artenarme und mäßig artenreiche Extensivwiesen (G211 und G212), die nicht oder nur unregelmäßig gemäht werden. Brachgefallene Flächen sind von Brennnesseln geprägt (K11).

Streuobstwiesen (B432) sind in zwei Bereichen noch sehr gut gepflegt (Fl.Nr. 1163 und Fl.Nrn. 1231, 1231/2, 1233 und 1235) oder schon sehr stark zugewachsen und verbracht (z.B. auf Fl.Nr. 1169, 1169/2, 1170 oder 1183 und 1184). Dort ist unter den alten Vogel-Kirschen (mit hohem Totholz-Höhlenanteil (siehe unten)) ein dichtes Gebüsch mit Blut-Hartriegel, Schlehe und Hecken-Rose aufgekommen. An den wenigen lückigen Stellen sind noch Gemeiner Wirbeldost (Clinopodium vulgare), Wilde Möhre (Daucus carota), Echtes Labkraut (Galium verum), Gewöhnliche Schafgarbe(Achille millefolium) Odermennig (Agrimonia eupatorium), Süßholz-Tragant (Astragalus glyciphyllos) oder Skabiosen-Flockenblume (Centaurea scabiosa), also das ursprüngliche Artenpotential der Magerwiesen vorhanden. In diesen Bereichen würden Pflege- und Entbuschungsmaßnahmen besonders wirksam sein, weil das wertvolle Artenpotential noch vorhanden

ist und deshalb durch die Freistellung /Entbuschung mit entsprechendem Lichtgenuss schnell gefördert werden kann.

Ältere Feldgehölze (B212) zeichnen sich dadurch aus, dass sie einen erheblichen Anteil an Bäumen aufweisen. Anhand ihrer Artenzusammensetzung lässt sich erschließen, ob sie – z.B. an Steilhängen – schon seit vielen Jahrzehnten bestehen wie die Gehölze im Osten oder in der „Klinge“ am südlichen Rand des Geltungsbereichs mit Zitterpappel, Robinie, Hasel, Essigbaum, Kastanie, Berg-Ahorn und Linden oder die eichenreichen Bestände westlich des Haslachweges am Hang, oder ob sie durch Verbuschung und Gehölzsukzession entstanden sind. An diesen Säumen finde sich auch seltene Arten wie die Aufrechte Waldrebe (Clematis recta) oder der Hirsch-Haarstrang (Peucedanum cervaria). Dort ist in der Regel ein hoher Anteil an Obstbäumen (v.a. Kirsche, aber auch Apfel) und oder Weißdorn, Esche und Feld-Ahorn vorhanden. Vereinzelt sind auch Gruppen von Wald-Kiefer und Schwarz-Kiefer, einzelne Fichten oder Birken vorhanden, die gepflanzt wurden.
In den jüngeren Hecken und Sukzessionsbeständen (B112) überwiegen dagegen die Straucharten wie Blut-Hartriegel und Hecken-Rose sowie in geringeren Anteilen Liguster, Schlehe, Schwarzer Holunder, Gemeine Waldrebe oder Zwetschgen-Wildlinge (z.B. auf Fl.Nr. 1237 oder 1218).

Entlang des Gehölzrandes auf der Ostseite der Äcker findet sich ein sehr magerer und trockenheitsliebender Saum (K121) mit Purgier-Lein (Linum catharticum), Gelbes Sonnenröschen (Helianthemum nummularium), Großblättrige Braunelle (Prunella grandiflora), Wiesen-Salbei (Salvia pratensis und Blut-Storchschnabel (Geranium sanguineum).
Auch im Süden findet sich entlang des Schotterwegs am Hang auf der Wegböschung ein breiter wiesenartiger Saum (G214) mit Rainfarn (Tanacetum vulgare), Gemeiner Waldrebe (Clematis vitalba), Edel-Gamander (Teucrium chamaedrys), Bunter Kronwicke (Coronilla varia), Zypressen-Wolfsmilch (Euphorbia cyparrisias), Skabiosen-Flockenblume (Centaurea scabiosa), Odermennig (Agrimonia eupatoria), Gold-Distel (Carlina vulgaris), Fieder-Zwenke (Brachypodium pinnatum), Kugeldistel (Echinops spec.) und Aufrechtem Ziest (Stachys recta).
Bei der Aussichtsfläche „Am Flürle“ (Fl.Nr. 1206) ist dieser artenreiche extensiv genutzte Wiesenbestand zusätzlich mit Feld-Mannstreu (Eryngium campestre), Hügel-Erdbeere (Fragaria viridis), Wiesen-Salbei (Salvia pratensis), Kleiner Bibernelle (Pimpinella saxifraga), Rauhem Veilchen (Viola hirta), Großem Ehrenpreis (Veronica teucrium), Echtem Labkraut (Galium verum) und Wildem Dost (Origano vulgare) bestanden.
Aber auch hier wachsen schon Sämlinge von Zitterpappel und Feld-Ahorn; der Bestand geht nach Westen in eine Grünlandbrache über (G215).
Eine weitere Magerrasen-Restfläche findet sich unmittelbar nördlich der Weinberge am Haslachweg mit Senecio erucastrum, Zypressen-Wolfsmilch (Euphorbia cyparrisias), Thymian (Thymus spec.), Kleine Bibernelle (Pimpinella saxifraga), Gold-Distel (Carlina vulgaris), Aufrechter Ziest (Stachys recta), Bunte Kronwicke (Coronilla varia), Wilder Dost (Origano vulgare), Berg-Platterbse (Lathyrus linifolius), Berg-Heilwurz (Seseli libanotis), Kamm-Wachtelweizen (Melampyrum cristatum), Wollköpfiger Kratzdistel (Cirsium eriophorum) oder Wirbeldost (Clinopodium vulgare),

An wenigen Stellen des Geltungsbereichs sind noch verbuschte Grünlandbrachen mit einem Gehölzanteil von weniger als 50 % vorhanden, z.B. auf Fl.Nr. 1201, 1202 und 1203 oder 1206.
De Verbuschung mit Blut-Hartriegel, Schlehe, Weißdorn und Hecken-Rose ist noch sehr lückig. Darunter stehen typische versaumte Bestände mit Fiederzwenke (Brachypodium pinnatum), Acker-Rose (Rosa arvensis), Wollkopf-Kratzdistel (Cirsium eriophorum) und Kratzbeere (Rubus caesius).
Auch im Nordwesten unterhalb der Ackerflächen liegen solche Grünlandbrachen mit Feld-Mannstreu (Eryngium campestre), Karthäuser-Nelke (Dianthus carthusianorum), Aufrechter Trespe (Bromus erectus), Skabiosen-Flockenblume (Centaurea scabiosa), Odermennig (Agrimonia eupatoria), Wilder Möhre (Daucus carota, Zypressen-Wolfsmilch (Euphorbia cyparrisias), Echtem Labkraut (Galium verum), Wirbeldost (Clinopodium vulgare) und Aufrechter Ziest (Stachys recta). Von Westen verbuschen diese Flächen mit Hartriegel, Hecken-Rose, Eiche. Feld-Ahorn und Zwetschgenwildlingen (B13 mit mehr als 50 % Gehölzanteil).

Entlang des Haslachweges hangaufwärts sowie in den Verbuschungsflächen sind auch noch Natursteintrockenmauern vorhanden, die teilweise abgerutscht oder eingefallen sind.

Der Laubwald im Norden und Nordosten ist als Eichen-Hainbuchenwald wechseltrockener Standorte, mittlere Ausprägung (L112) einzustufen und teilweise noch durch eine mittelwaldartige Nutzung

geprägt (Biotop 6226-0068-001). In der 1. Baumschicht überwiegen Stiel- und Trauben-Eiche, darunter stehen Hainbuchen und vereinzelt auch Elsbeere. Der Bestand ist durch eine teils üppige Hainbuchenverjüngung gekennzeichnet. Am Waldrand stehen vor allem Hasel und Vogel-Kirsche. In der Krautschicht finden sich neben den typischen Waldarten wie Einblütiges Perlgras (Melica uniflora) viele Wärmezeiger wie Tauben-Skabiose (Scabiosa columbaria), Süßholz-Tragant (Astragalus glyciphyllos) oder Mittleres Leinblatt (Thesium linophyllon).

Im Gebiet kommen mehrere Orchideenarten vor wie Weißes Waldvögelein (Cephalanthera damasonium), Breitblättrige Stendelwurz (Epipactis helleborine, Helm-Knabenkraut (Orchis militaris) und Stattliches Knabenkraut (Orchis mascula).

Fauna, Ergebnisse der faunistischen Erhebungen

Für das Untersuchungsbiet sind aus der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 04/2019) in einem Umkreis von ca. 1.000 m um den Untersuchungsraum Reviere von Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Turmfalke, Turteltaube, Wachtel und Rebhuhn dokumentiert.

Zur Erfassung der Bedeutung des Lebensraummosaiks und zur Bewertung der Lebensräume wurde im Jahr 2019 eine Erfassung der Brutvogelarten und der Höhlen-/Biotopbäume im Geltungsbereich durchgeführt.

Die Brutvogelerfassungen wurden mit viermorgendlichen Begehungen am 22.03.2019, 19.04.2019, 23.05. 2019 und 13.06.2019 sowie zwei zusätzlichen abendlichen Begehungen am 26.02.2019 und 21.03.2019 (Schwerpunkt Erfassung der Eulen; artspezifisch gezielter Einsatz von Klangattrappen). Die Erfassung erfolgte durch Verhören revieranzeigender Männchen und Sichtbeobachtungen.

Insgesamt wurden im Rahmen der Untersuchungen 43 Vogelarten im Untersuchungsraum festgestellt. **Alle Arten sind** gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG **besonders geschützt**, **sieben Arten** sind zusätzlich gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG **streng geschützt**. Bei **einer Art** handelt es sich um **Anhang-I Art der EU-Vogelschutzrichtlinie**.

Dabei wurden folgende seltene und wertbestimmende Arten erfasst:

- **Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) [RL K: V, RL Bay: V]:** Die Dorngrasmücke ist eine Charakterart von Gebüsch- und Heckenlandschaften (optimal in trockenen Ausprägungen), kommt gelegentlich aber auch in reinen Agrarflächen (z.B. Raps) vor. Insgesamt konnten drei Brutreviere in den Heckenstrukturen im nördlichen Bereich und am östlichen Rand des Gebietes festgestellt werden.
- **Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) [RL K: 3, RL Bay: 3, RL D: V]:** Lichte und aufgelockerte Altholzbestände, alte Weidenauwälder, Hecken mit alten Überhältern in halboffenen Agrarlandschaften, Feldgehölze und Streuobstwiesen sind neben Stadt- und Dorflebensräumen die bevorzugten Lebensräume des Gartenrotschwanzes. Ein Brutrevier der Art konnte im südwestlichen Bereich in einer Streuobstwiese am Fuß der Weinberge festgestellt werden.
- **Goldammer (*Emberiza citrinella*) [RL D: V]:** Die Goldammer ist eine Charakterart offener bis halboffener Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen (wichtig: Einzelbäume und Büsche als Singwarten). Im gesamten Untersuchungsraum wurde sie bei Vorhandensein solcher Strukturen als Brut-vogel beobachtet. Es konnten insgesamt vier Reviere nachgewiesen werden.
- **Grünspecht (*Picus viridis*):** Der Grünspecht kommt sowohl in den Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern vor, als auch in reich gegliederten Kulturlandschaften und Siedlungsbereichen mit Altbaumbestand. Der Grünspecht war im gesamten Gebiet aktiv. Im nördlichen und südlichen Bereich konnten insgesamt drei Reviere registriert werden.
- **Haussperling (*Passer domesticus*) [RL K: V, RL Bay: V, RL D: V]:** Der Haussperling ist ein Kulturfolger, der in dörflichen und städtischen Siedlungen vorkommt. Er besiedelt alle städtischen Lebensraumtypen die Bauwerke mit geeigneten Nistplätzen auf-weisen. Das Habitat sollte außerdem ganzjährig Nahrungsressourcen zur Verfügung stellen. Eine Gruppe Haussperlinge konnte in den Weinbergen bei der Nahrungssuche beobachtet werden.
- **Klappergrasmücke (*Sylvia currucca*) [RL Bay: 3]:** Die Klappergrasmücke bevorzugt halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen und Buschgruppen. Ein Revier konnte im

südöstlichen Bereich des Gebietes, in einer Baumreihe entlang eines Weges festgestellt werden.

- **Kormoran (Phalacrocorax carbo):** Kormorane sind an Wasser gebunden, die Brutkolonien liegen sowohl an Meeresküsten als auch an den Ufern größerer Flüsse und Seen. Eine Gruppe von 20 Tieren konnte im Überflug über das Gebiet festgestellt werden.
- **Mäusebussard (*Buteo buteo*):** Der Mäusebussard besiedelt Wälder und Gehölze aller Art im Wechsel mit offenen Landschaften. Der Mäusebussard konnte regelmäßig über dem Gebiet kreisend und im Überflug beobachtet werden. Weiterhin konnte ein Individuum beim Ansitz auf einem Baum beobachtet werden, weswegen davon auszugehen ist, dass der Mäusebussard das Gebiet als Jagdrevier nutzt.
- **Kuckuck (*Cuculus canorus*) [RL K: V, RL Bay: V, RL D: V]:** Als Brutschmarotzer verschiedenster Arten ist der Kuckuck in den unterschiedlichsten Lebensraumtypen anzutreffen. Im östlichen Bereich des Gebiets wurde ein Exemplar einmalig verhört. Ein weiteres Exemplar hat im Süd-Osten außerhalb des Gebietes gerufen.
- **Pirol (*Oriolus oriolus*) [RL K: V, RL Bay: V, RL D: V]:** Der Pirol kommt in feuchten und lichten, sonnigen (Bruch- und Au-) Wäldern, aber auch in lückigen Kiefernwäldern vor, wobei die Randlagen von Wäldern allgemein bevorzugt werden. Ein Exemplar konnte einmalig singend im östlichen Bereich, am Waldrand des Buchenwaldes verhört werden.
- **Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) [RL K: V, RL Bay: V, RL D: 3]:** Die Art brütet als ausgesprochener Kulturfolger heute überwiegend in Stadt- und Dorflebensräumen. Zwei Individuen wurden einmalig bei Nahrungssuchflügen über dem Gebiet beobachtet.
- **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) [VS-RL I]:** Lebensraum vom Schwarzspecht sind ausgedehnte Misch- und Nadelwälder mit Altholzanteil zur Anlage von Brut- und Schlafhöhlen (mindestens 80 Jahre alte Bäume). Der Aktionsraum kann sich auch über mehrere, z.T. kilometerweit auseinander liegende Kleinwälder erstrecken. Ein Pärchen Schwarzspechte konnte in den Hecken und Obstbäumen im nördlichen Bereich beobachtet werden weshalb davon auszugehen ist, dass der Schwarzspecht das Gebiet als Revier nutzt.
- **Star (*Sturnus vulgaris*) [RL D: 3]:** In Europa ist der Star flächendeckend verbreitet, er fehlt nur im Inneren großer geschlossener Waldgebiete, in völlig ausgeräumten Agrarlandschaften sowie in Höhenlagen ab etwa 1500 Meter. Auch Städte werden bis in die Zentren besiedelt. Höchste Dichten werden in Bereichen mit höhlenreichen Baumgruppen und benachbartem Grünland zur Nahrungssuche erreicht. Da ein Individuum im Norden des Gebietes mit Futter im Schnabel festgestellt werden konnte, ist davon auszugehen das der Star im, oder in der Nähe des Gebiets gebrütet hat. Weiterhin konnte im Juni ein Schwarm von 20 Tieren im Überflug beobachtet werden.
- **Stieglitz (*Carduelis carduelis*) [RL K: V, RL Bay: V]:** Der Stieglitz lebt in offenen, baumreichen Landschaften. Seine bevorzugten Lebensräume stellen Obstgärten mit einer extensiven Unternutzung und große Wildkraut- und Ruderalflächen mit verschiedenen Sträuchern dar. In der Streuobstwiese am Fuß der Weinberge konnte ein Revier festgestellt werden.
- **Sperber (*Accipiter nisus*):** Der Sperber bewohnt busch- und gehölzreiche, Deckung bietende Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot und Brutmöglichkeiten. Er brütet meist in Nadelstangengehölzen. Ein Individuum wurde einmalig beim Überflug über das Gebiet beobachtet.
- **Turmfalke (*Falco tinnunculus*):** Der Turmfalke kommt in halboffenen und offenen Landschaften aller Art mit Angebot an Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen oder im Randbereich angrenzen-der Wälder vor. Ein Individuum konnte einmalig bei der Jagd im Gebiet beobachtet werden.
- **Wendehals (*Jynx torquilla*) [RL K: 1, RL Bay: 1, RL D: 2]:** Der Wendehals besiedelt Waldgebiete mit angrenzendem Offenland für die Nahrungssuche, sowie locker mit Bäumen bestandene Landschaften. Dazu gehören z.B. Streuobstwiesen, Feldgehölze, Parks und Gärten. Er bevorzugt trockene Standorte und meidet feuchte und nasse Gebiete sowie die inneren Bereiche geschlossener Wälder. Es konnten mindestens vier Reviere von Wendehälsen in der direkten Umgebung des Gebietes nachgewiesen werden. Da die Revierzentren direkt an das Untersuchungsgebiet angrenzen ist davon auszugehen dass, das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat genutzt wird.
- **Wiedehopf (*Upupa epops*) [RL K: 1, RL Bay: 1, RL D: 3]:** Der Wiedehopf bevorzugt extensive Kulturlandschaften mit offenen vegetationsarmen Bereichen zur Nahrungssuche. Das Habitat muss außerdem ein ausreichendes Angebot an geeigneten Bruthöhlen aufweisen. Er ist daher unter anderem in Streuobstwiesen, extensiven Weinbergen und

offenen Parklandschaften zu finden. Ein Individuum konnte einmalig bei der Nahrungssuche und beim Futtertransport im östlichen Bereich des Gebiets in einem Weinberg beobachtet werden. Daher ist davon auszugehen das sich zumindest ein Revier im Gebiet befindet und zumindest eine Brut im oder in der Nähe des Gebietes stattgefunden hat.

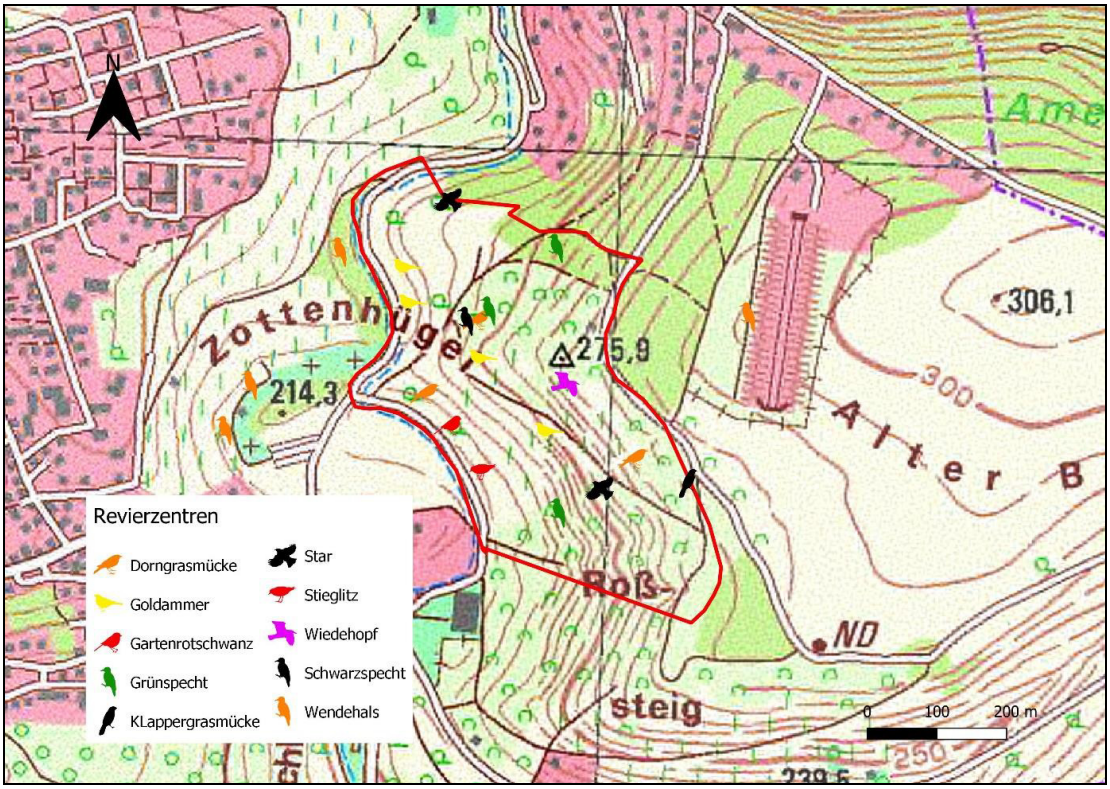

Abb. 12: Brutreviere/Revierzentren oder revieranzeigendes Verhalten wertbestimmender Arten

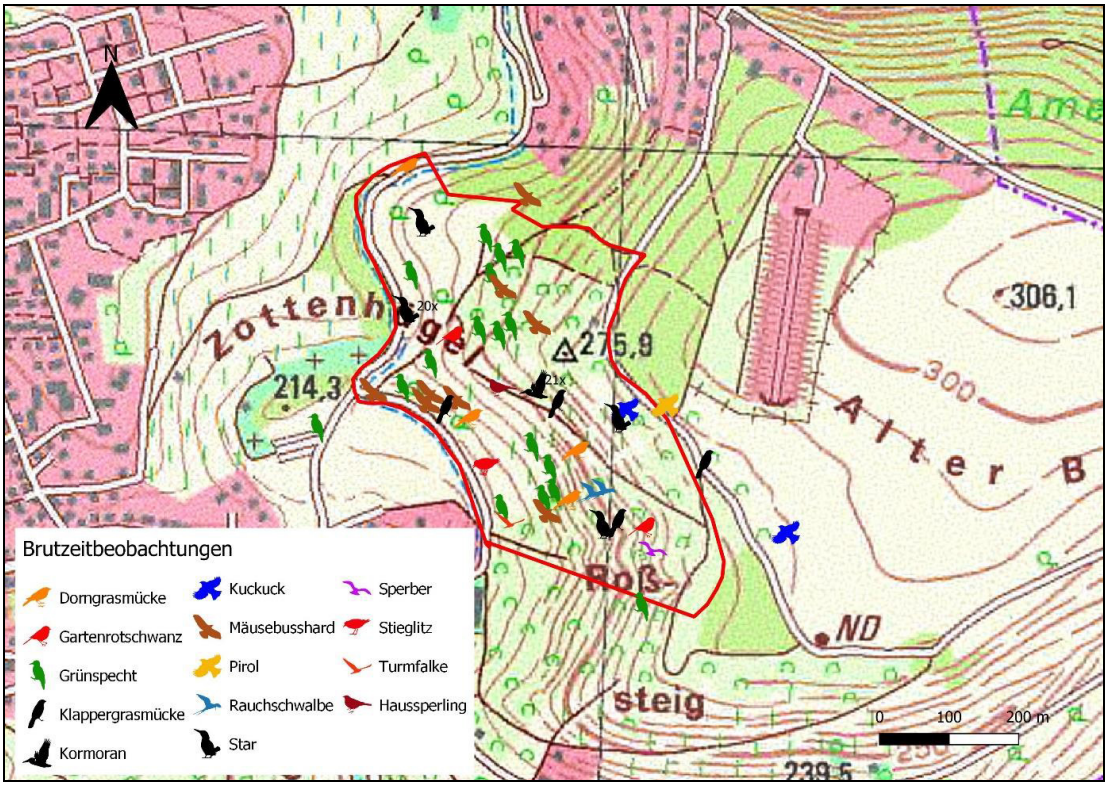

Abb. 13: Weitere Brutzeitbeobachtungen wertbestimmender Arten

Habitatbäume sind Bäume, die verschiedenen Tiergruppen Quartiere für die Jungenaufzucht, Schlafplätze oder Quartiere zur Überwinterung bieten, weil sie Baumhöhlen, Spalten, abstehender Rinder o.ä. aufweisen.
Verschiedene Vogelarten nutzen Baumhöhlen als Nistplatz, wobei einige, wie z.B. der Schwarzspecht entscheidend an der Entstehung geeigneter Höhlen beteiligt sind. Neben Vögeln werden Baumhöhlen und andere geeignete Quartiere auch vom überwiegenden Teil der heimischen Fledermausarten genutzt. Dabei können die Quartiere als Tagesquartier, Wochenstube oder Winterquartier dienen. Weiterhin sind Habitatbäume auch für verschiedene andere Kleinsäuger sowie verschiedene Käferarten als Quartier und Nahrungsquelle von entscheidender Bedeutung.
Am 27.03., 28.03. und am 29.03.2019 wurden alle Baum- und Bruthöhlen, Fledermaus- und Vogelkästen, abstehende Rinde und sonstige potenzielle Quartiere kartiert. Die Kartierung erfolgte durch langsames Abschreiten des gesamten Gebietes, wobei auf Habitatbäume, die geeigneten Quartiere aufweisen, geachtet wurde. Gefundene Habitatbäume wurden punktgenau mittels GPS eingemessen (siehe Bestandskarte). Gefundene, potenzielle Quartiere wurden mit einer Endoskopkamera auf Vögel, Fledermäuse oder andere Tiergruppen kontrolliert.

Insgesamt konnten 84 Habitatbäume im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.
Die meisten Habitatbäume befinden sich im südlichen Bereich in dem kleinen Waldstück und im nördlichen Bereich in den Heckenstrukturen und verbuschten Obstwiesen. Einige Bäume finden sich aber auch in der Streuobstwiese am Fuß der Weinberge und in den Heckenstrukturen zwischen den Weinbergen.
Von diesen Habitatbäumen wiesen 72 natürliche Strukturen wie Höhlen, Spalten oder abstehende Rinde auf, die vor allem Vögeln und Fledermäusen als geeignete Quartiere dienen können. In 9 Bäumen wurden Vogelnester oder Nistkästen gefunden und 3 Bäume waren eindeutig als Käferhabitatbäume zu identifizieren. In einer Spechthöhle im nördlichen Bereich des Gebiets konnte eine Brut von Buntspechten nachgewiesen werden, die restlichen Quartiere waren zum Zeitpunkt der Kartierung unbewohnt.

Zusätzlich wurden im nordwestlichen Bereich des Gebietes ein Fuchsbau und ein Nistplatz von Sandbienen gefunden.

Aufgrund der Lebensraumausstattung ist im Geltungsbereich außerdem mit Vorkommen der Zauneidechse sowie der Schlingnatter zu rechnen.
Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten sind aufgrund der Biotopausstattung im Geltungsbereich auszuschließen.

Arten- und Biotopschutzprogramm

Das Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Würzburg (1999) stuft den nördlichen Teil des Geltungsbereiches mit den Biotopen 6225-17 und 6226-68 am Roßsteig aufgrund der typischen wärmeliebenden Säume und dem guten Biotopverbund als regional bedeutsam ein.
Der südliche Bereich um die Biotopflächen 6226-67 und die angrenzenden Flächen von Biotop 6225-17 wird als überregional bedeutsam eingestuft, das es sich um sehr arten- und strukturreiche Lebensräume handelt (Wesentlich für die Begründung auch ein alter Nachweise des Ortolans aus dem Jahr 1997, der aber seit vielen Jahren nicht mehr nachgewiesen werden konnte).

Dieser Lebensraumkomplex ist Teil eines überregionalen Entwicklungsschwerpunkts bzw. einer Verbundachse, die der Wiederherstellung und Optimierung der Trockenverbundachsen entlang des Maintals südlich von Würzburg dient.

Der Rottendorfer Flutgraben gehört zu den Fließgewässern mit unzureichender Wasserqualität oder begradigten Bachabschnitten, bei denen ggf. die Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerbettes bzw. Maßnahmen, die der Verbesserung der Gewässergüte dienen, durchzuführen sind.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm sind die Bereiche
- Roßsteig und Westhang des „Neubergs“ bei Gerbrunn (Biotope 6226-67, 6225-16 und -17) mit ca. 18,2 ha unter der Nummer 43 und
- „Altenberg“ bei Gerbrunn (also der südliche Teil des Geltungsbereichs) mit den Biotopen 6226-219 und 6225-17 mit 17,3 ha unter der Nummer 44

als geschützte Landschaftsbestandteile vorgeschlagen.

1.6 Schutzgebiete und schutzwürdige Objekte

1.6.1 Europäische Schutzgebiete

Im Geltungsbereich liegen keine Europäischen Schutzgebiete (Vogelschutzgebiete oder Fauna-Flora-Habitatgebiete).
Etwa 425 m südlich beginnt das FFH-Gebiet DE 6326-371 „Trockentalhänge im südlichen Maindreieck mit der Teilfläche .07 am Marsberg.

Aufgrund der Entfernung zu diesem Schutzgebiet und der Art der Festsetzungen des Bebauungsplans sind keine Auswirkungen auf das Europäische Schutzgebiet zu erwarten.

1.6.2 Schutzgebiete gemäß § 23 – 29 BNatSchG

Der Geltungsbereich liegt etwa 425 m nördlich des Naturschutzgebietes „Marsberg-Wachtelberg“ mit Trockenlebensräumen auf dem ostseitigen Hang des unteren Haslachtals in Randersacker.

Ein Naturdenkmal befindet sich am „Alten Berg“.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Würzburg (1999) und im Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Gerbrunn ist die Ausweisung von zwei geschützten Landschaftsbestandteilen im Hang- und Talbereich östlich des Ortskerns Gerbrunn vorgesehen. Der Flächennutzungsplan / Landschaftsplan verweist auf die vielfältigen naturräumlichen Qualitäten des Bereiches und schlägt die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes vor, das den gesamten Hang- und Talbereich östlich des Ortskerns Gerbrunn umfasst.

1.6.3 Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG

Im Untersuchungsgebiet liegen folgende geschützten Trockenbiotope:

- Ca. 40 % von der Biotopfläche 6225-017-006 nordwestlich des Grünweges im Norden und ca. 85 % des Biotops 6225-017-009 zwischen Haslachweg und Weinberg
- Etwa ein Viertel von der Biotopfläche 6225-0148-005 mit der Kirschenwiese (magerer Saum am Ostrand, Gehölzsaum)
- Etwa 40 % von der Biotopfläche 6226-0067-006 oberhalb des Schotterwegs

1.6.4 Biotope der Bayerischen Biotopkartierung

Folgende Wälder, Hecken und Feldgehölze, Streuobstbestände und Magerrasenreste mit Extensivwiesen im Geltungsbereich und seiner unmittelbaren Umgebung sind in der Biotopkartierung erfasst:

- Biotop 6225-0016-001: Eichenwald „Roßsteig“
- Biotop 6225-0017-003, -004, -005, -006, -007, -008, -009, -010, -011: Gebüsche und Hecken mit Magerrasenresten am westexponierten Talhang östlich von Gerbrunn
- Biotop 6225-0148-003, -004, -005, -006, -012, -014: Streuobstbestände und Magerflächen am westexponierten Talhang der Haslach
- Biotop 6226-0067-006, -008 bis -011: Biotopkomplex aus Magerrasen, Gebüschen und Obstgärten „Am Altenberg“
- Biotop 6226-0068-001: Waldgebiet „Roßsteig“

Der außerhalb des Geltungsbereichs liegende westseitige Hang des Haslachtals ist als Biotop 6225-0015-001 „Extensiv genutzte und aufgelassene Streuobstbestände am Nordostrand von Gerbrunn“ erfasst.

1.7 Landschaftsbild

Der Geltungsbereich liegt im Osten der Ortslage Gerbrunn und umfasst den steilen Osthang des Haslachtals an der Flanke zum „Alten Berg“. Ein Mosaik von Weinbergen, Wiesen, Obstwiesen, Hecken und Verbuschungsflächen sowie Gartenland und Wälder kennzeichnet das Areal.
Der Nordosten ist überwiegend bewaldet, im Norden liegen als Acer oder Grünland genutzte Flächen, die von Heckenabschnitten durchzogen sind.
Am Hangfuß haben sich Feldgehölze und Hecken am Terrassenrand des Haslachgrunds ausgebildet, die sich von dort immer weiter hangaufwärts ausbreiten.
Im Nordosten liegen Gartenflächen, die an die Wälder anschließen. Entlang des Haslachweges sind auf beiden Seiten aus früheren Wiesen und Obstwiesen ausgedehnte Verbuschungsbereiche entstanden.
In der Mitte und im Süden sind Weinberge vorhanden, die von verbuschten Obstwiesen und hecken durchzogen sind.
Im Süden des Geltungsbereichs liegt ein älterer Feldgehölzbestand an dem klingenförmig eingeschnittenen Tälchen mit den beiden Brunnen, der nach Westen in eine naturnahe Grünanlage und weitere Gärten übergeht. Östlich schließt auf der Hochfläche ein weiteres großflächiges älteres Feldgehölz an.

Diese vielfältigen und in ihrem Erscheinungsbild sehr unterschiedlichen Kulturlandschaftsausschnitte bieten sehr gute Voraussetzungen für eine landschaftsbezogene Erholung.
Verschiedene Naherholungsangebote wie Sitzbänke, Picknicktische und Aussichtspunkte mit Liegen wurden bereits geschaffen; dazu zählen auch der Bienenpavillon mit der kleinen Grünanlage und die Feuerstelle im südlichen Haslachgrund.

1.8 Sonstige Schutzgüter

Für den Geltungsbereich sind keine Bodendenkmale bekannt (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: BayernViewer Denkmal, Stand 11/2019).

2 EINGRIFFSSITUATION

2.1 Geplantes Vorhaben

Die Gemeinde Gerbrunn möchte mit diesem Bebauungsplan die vorhandene kleinteilige Kulturlandschaft mit ihrem Nutzungsmosaik erhalten und eine naturbezogene Naherholung fördern.
Punktuell sind kleine Maßnahmen zur Stärkung der Naherholung vorgesehen wie das weitere Aufstellen von Bänken und der Erhalt von Aussichtspunkten. Weiterhin soll die Kulturlandschaft durch gezielte Pflegemaßnahmen erhalten werden (Pflege von Magerwiesen, Vermeidung der (weiteren) Verbuschung, Erhalt und Fortsetzung der Nutzung der Obstwiesen.

Die vorhandenen privaten Grünflächen sollen erhalten werden. Eine bauliche Nutzung ist nicht vorgesehen und soll auch nicht zugelassen werden.

Entsprechend sind auf der insgesamt ca. 18,5 ha großen Fläche des Geltungsbereichs folgende Festsetzungen geplant:

- Fläche mit besonderem Nutzungszweck „Bienenpavillon“ auf 0,02 ha
- Flächen für die Landwirtschaft auf 3,3 ha
- Flächen für die Landwirtschaft (Grünland/Ackerbrachen) und für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf 1,3 ha
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (ohne Flächen für LW), Hecken, Feldgehölze, Offenland auf 11,0 ha
- Wald auf 1,0 ha
- Private Grünflächen, Zweckbestimmung: Gartenland auf 0,8 ha
- Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung Parkanlage auf 0,4 ha und
- Verkehrsflächen auf 0,7 ha

2.2 Eingriffe

Mit den geplanten Festsetzungen sind keine Veränderungen der Art und Nutzung von Grundflächen verbunden, die als Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gewertet werden müssen.

Demzufolge ergeben sich mit diesem Bebauungsplan keine Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Somit sind auch keine Kompensationsmaßnahmen notwendig.

2.3 Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung

Folgende Maßnahmen zur Eingriffsminimierung werden im Bebauungsplan festgesetzt:

- Die Einfriedungen im Bereich der privaten Grünflächen sind sockellos auszubilden, um Kleintieren Durchschlupf zu gewähren.
- Falls im Zuge der Pflegemaßnahmen oder der Errichtung von Infotafeln oder Sitzbänken Rodungen oder Rückschnittmaßnahmen erforderlich sind, so sind diese gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit der Vögel (nicht vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen, damit eine Störung von Neststandorten ausgeschlossen werden kann.
- Die Anlage von Kurzumtriebsplantagen für die Energiegewinnung ist ebenso wenig zulässig wie die Anlage von Christbaumpflanzungen.
- Die vorhandenen Offenlandstandorte dürfen nicht aufgeforstet werden.

3 FESTSETZUNGEN UND ZIELE

Um den strukturreichen Landschaftsausschnitt mit erheblicher Bedeutung für den Naturhaushalt als vielfältigen Lebensraum für (seltene) Tiere und Pflanzen sowie für und das Landschaftsbild und die wohnortnahe Naherholung zu erhalten und zu entwickeln, werden diese Flächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Hier ist die behutsame Entwicklung der Kulturlandschaft mit dem Ziel,

- die Vielfalt der Lebensräume zu fördern und langfristig zu sichern sowie
- das Nebeneinander von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung und Naturgenuss bzw. Landschaftserleben zu erhalte und das gegenseitige Verständnis zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Für die verschiedenen Landnutzungen und Flächenausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs sind folgende Zielsetzungen formuliert:

Flächen für Landwirtschaft:

- Erhalt des Weinbaus; keine Ausweitung, keine Einschränkung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung. Erhalt der Besonderheit der Pfahlerziehung in einem Weinberg, die für Unterfranken ungewöhnlich ist.
- Extensive ackerbauliche Nutzung oder Umwandlung in Grünland im nördlichen Teil des Geltungsbereichs; erwünscht ist die Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen in der Umgebung des Bienenpavillons
- Erhalt der Grünlandnutzung. Alle Maßnahmen, die den Erhalt der Grünlandnutzung in diesen teils steilen und wenig rentablen Lagen fördern, sind begrüßenswert; Fördergelder sollen hier bevorzugt eingesetzt werden.
- Eine Bepflanzung der Wiesen mit Obstbaumhochstämmen ist zulässig.
- Die Anlage von Kurzumtriebsplantagen für die Energiegewinnung ist ebenso wenig zulässig wie die Anlage von Christbaumpflanzungen.
- Die vorhandenen Offenlandstandorte (Acker, Weinberge, Grünland, Magerrasen) dürfen nicht aufgeforstet werden.
- Der Talraum ist von Gebäuden und Aufforstungen aus Gründen des Landschaftsbildes und des Oberflächenwasserabflusses (Überschwemmungsgebiet Haslach/Rottendorfer

Flutgraben gemäß Flächennutzungsplan/Landschaftsplan) freizuhalten. Zulässig sind nur Gebäude, die der Naturvermittlung bzw. der Naherholung dienen.
- Auf den als Flächen für Landwirtschaft und Flächen für Maßnahme um Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind bevorzugt Maßnahmen zur Pflege des aktuellen Bestands durchzuführen. Hier können auch Förderprogramme gezielt eingesetzt werden (Landschaftspflegerichtlinien etc.).

Wald:
- Erhalt der Waldflächen
- Festlegen von Zielartenbeständen mit Laubholz (klimaverträgliche Arten) im Zuge des Forsteinrichtungswerks

Private Grünflächen, Zweckbestimmung Gartenland:
- Erhalt und Sicherung der vorhandenen Gartenflächen;
- Festsetzung einer max. Größe von Gartengerätehäuschen mit der Absicht, den Bestand entsprechend zu legitimieren
- Festsetzungen zu Höhe und Sockel von Einfriedungen

Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung Parkanlage
- Naturnahe Pflege der Grünanlagen am Bienenpavillon und im Süden bei den Brunnen mit regelmäßiger Mahd 1 – 2 x jährlich, regelmäßige Anlage und Erneuerung von Blühstreifen und Blumenwiesen bzw. Entwicklung von krautreichen Wiesen
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz (Vorbildcharakter der Gemeinde)

Mögliche Konflikte zwischen hochwertigen Landschaftsstrukturen und der Naherholungsnutzung können durch die vorgesehenen Lenkungsmaßnahmen und der räumlichen Fixierung der wertvollen Bereiche durch die Ausweisung als Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft besser umgesetzt werden.

Schwerpunkt der Naherholung ist der Talgrund, dort werden auch gezielt Maßnahmen zur Naturvermittlung und Naherholung angesiedelt.

Der Bebauungsplan dient als Vorgabe für notwendige Einzelmaßnahmen, die die Gemeinde mit ihrer Vorbildfunktion an entsprechenden Schwerpunkten bevorzugt umsetzen wird (z.B. die Sanierung von Natursteinmauern).
Somit ist der Bebauungsplan auch eine Zielvorgabe, wo Personal und Geld für Entbuschungs- und Folgepflegemaßnahmen besonders zielführend und mit möglichst hohem Effekt für Arteneingesetzt werden können und wo Bereiche schon so stark verbuscht sind, dass Pflegemaßnahmen nur mit sehr hohem Geld- und Personaleinsatz und nur geringem bis mäßigem Nutzen für die Natur durchgeführt werden können.

3.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Qualität der Lebensräume und des Mosaiks

In vielen Teilen des Geltungsbereichs verlieren die vorhandenen Lebensräume wegen der nicht mehr durchgeführten Pflege mit zunehmender Verbuschung teilweise ihre Wertigkeit, so dass Grenzlinien, Gehölzränder und Säume überwachsen werden bzw. flächenmäßig immer weniger werden. Damit gehen Lebensräume für Insekten und Kleintiere ebenso verloren wie Komplexbereiche aus Gehölzen und Offenlandlebensräume mit besonderer Bedeutung für Eidechsen oder Vogelarten.

In Teilen des Geltungsbereichs ist diese Verbuschung und Gehölzentwicklung schon so weit fortgeschritten, dass sie nicht mehr bzw. nur mit hohem Aufwand und erheblichen ökologischen Beeinträchtigungen umkehrbar ist (v.a. die als Lebensraumtyp B212 eingestufte Feldgehölze).
Bei anderen Flächen (G215 (Verbuschungsanteil < 50 % und B13 (Verbuschungsanteil > 50 %)) ist es dagegen denkbar, die Mähnutzung oder Beweidung wieder aufzunehmen und damit die Flächen auch weiterhin und dauerhaft offenzuhalten.

Dies gilt auch für die überwiegend stark verbuschten Streuobstwiesen im mittleren und nördlichen Teil des Geltungsbereichs (B432 auf Fl.Nr. 1183 und 1184 sowie 1169, 1169/2 und 1170), die aufgrund fehlender Pflege ihre naturschutzfachliche Wertigkeit schon stark verloren haben.
Bei den beiden Obstwiesen auf Fl.Nr. 1231, 1231/2, 1233 und 1235 sowie der Kirschenwiese auf Fl.Nr. 1163 ist der derzeit gute Erhaltungszustand durch einen dauerhafte Fortsetzung der Pflege sicherzustellen.
Dazu gehört auch die Nachpflanzung von abgängigen Obstbäumen. Dazu sollen bevorzugt regionale Kirschsorten als Hochstämme verwendet werden.

Die artenreiche Extensivwiese auf der Fläche „Im Flürle“ auf Fl.Nr. 1206 sowie in dem Dreieck auf Fl.Nr. 1236 sind ebenfalls dauerhaft extensiv zu pflegen (Mahd 1 – 2mal jährlich mit Abtransport Mähgut zur Aushagerung der Flächen), um den wertvollen Artenbestand zu sichern. Diese Pflege kann auch auf die Extensivwiesen am Hangfuß (v.a. 1223, 1223/2, 1224, 1224/2, 1226, 1227, 1231, 1231/2, 1233 und 1235) sowie die schmalen Säume entlang des Wegs (z.B. auf Fl.Nr. 1237) erweitert werden.

In mehreren Bauabschnitten sollen die vorhandenen Natursteinmauern saniert werden.

Besonderheiten im nördlichen Geltungsbereich stellen die wenigen Steilböschungen im Lößlehm dar, die ebenfalls von Gehölzen weitgehend freigehalten werden sollen, weil sich in diesem grabfähigen Substrat sowohl Zauneidechsen Eier ablegen als auch Wildbienen ihre Nester anlegen.
Die dortigen ehemaligen Ackerbrachen sollten ebenfalls im mehrjährigen Turnus gemäht werden, um ein Gehölzaufkommen zu verhindern.

Auch die Wiese in der naturnahen Parkanlage mit Obstbäumen und Linden-Baumreihe an der Südgrenze des Geltungsbereichs soll dauerhaft extensiv gepflegt werden.

Sowohl einmalige als auch wiederkehrende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können auch als Ausgleichsmaßnahmen für andere Bebauungspläne oder als Maßnahmen für das Ökokonto der Gemeinde durchgeführt werden. Hier will die Gemeinde auf ihren Grundstücken auch eine Vorbildfunktion für die benachbarten Grundstückseigentümer übernehmen.

Maßnahmen am Rottendorfer Flutgraben
Mittelfristig ist zu prüfen, ob auch Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität und Gewässerstruktur am Rottendorfer Flutgraben vorgenommen werden können (Vorschläge aus der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 03.04.2018, um eine gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie zu erhalten oder wieder zu erreichen). Allerdings sind die Entwicklungsmöglichkeiten der Gewässer aufgrund der Topografie und der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen stark eingeschränkt.

Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen:
- Geeignete standortgerechte Ufer- und Sohlgestaltungen, um dadurch wechselnde Abflussverhältnisse zur Verbesserung von Sauerstoffeintrag und Selbstreinigungsvermögen zu schaffen.
- Maßnahmen im Uferbereich mit Erhöhung der Strukturvielfalt, wechselnden Böschungsneigungen, Böschungssicherung mit natürlichen strukturreichen Materialien,
- Schaffung von ausreichenden Puffertreifen von mind. 5 m beidseits, Ufergehölzsaum herstellen oder entwickeln
- Zulassen einer eigendynamischen Entwicklung sowie durch Verbesserung der linearen Durchgängigkeit

Konkrete Maßnahmen sollten mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt werden.

3.2 Naherholung

Maßnahmen zur Förderung der Naturbezogenen Naherholung beinhalten die Inwertsetzung der Kulturlandschaft mit Infotafeln zu den verschiedenen Besonderheiten der Landnutzungen (z.B. zum Weinbau mit Rebzeilen und Pfahlerziehung, Anbau der transportempfindlichen Kirschen für den Markt

in Würzburg). Weiterhin gehören dazu auch die mit der landwirtschaftlichen Nutzung entstandenen Landschaftselemente wie die Weinbergsmauern und sonstigen Stützmauern entlang der hohlwegartig eingetieften Wege.
Auch der Bienenpavillon mit den umgebenden Lavendelflächen, Blumenwiesen, Obstbäumen und Grünlandbrachen stellt ein solches Anschauungsobjekt dar.
Insgesamt sollen die vorgesehenen Maßnahmen eine ruhige naturbezogene Erholung fördern.

Darüber hinaus sind an wenigen Stellen bereits Aussichtspunkte und zugeordnete Verweilmöglichkeiten vorhanden, wie bei der großen Wiese mit dem markanten Feldahorn im Süden mit Picknickgruppe, Bänken und Liege.
Auch die Obstwiese mit der Lindenreihe an der südlichen Geltungsbereichsgrenze gehört zu diesen Schwerpunkten der Naherholung. Dort soll eine Picknickgruppe ergänzt werden.

Ein weiterer markanter Aussichtspunkt, der ggf. noch entwickelt werden kann, findet sich im zentralen Geltungsbereich am Nordwestrand der Weinberge.

Auch die beiden Brunnen mit den Quellfassungen im Süden des Geltungsbereichs wurden bereits mit Sitzmöglichkeiten ausgestattet.

Weiterhin ist angedacht, an der Wegekreuzung bzw. dem Einstieg in das Areal ggü. dem Parkplatz am Friedhof und dem Rückhaltebecken eine weitere Sitzgruppe auf einer westlichen Teilfläche der Fl.Nr. 1237 mit ca. 300 m² (außerhalb der als Biotop erfassten Hecke am Schotterweg) anzulegen. Für diese Maßnahme würde die vorhandene Verbuschung zurückgenommen und durch Pflegemaßnahmen auch der Gehölzbestand wieder geöffnet und ein neuer Saumbereich entwickelt.

Das vorhandene Wegenetz ist ausreichend dicht, eine Ergänzung oder Erweiterung ist nicht vorgesehen.
Der Weg im Haslachgrund ist durchgehend asphaltbefestigt und demzufolge bei jeder Witterung begeh- und befahrbar. Er ist auch Teil des örtlichen Radwegnetzes. An der östlichen Gemarkungsgrenze verläuft ein Teilabschnitt des „Waldweges“, der die ackerbaulich genutzten Lagen in Richtung „Gieshügel“ erschließt.
Ein schotterbefestigter Weg („Haslachweg“) erschließt die Weinberge aus dem Haslachgrund und bindet an den Schotterweg an, der auf dem Höhenrücken in Nord-Süd-Richtung verläuft. Ein Ausbau ist nicht vorgesehen, mittelfristig sind Sanierungsmaßnahmen v.a. an den begleitenden Natursteinmauern erforderlich.

Mehrere Grünwege erschließen die landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wälder im Norden des Geltungsbereichs und werden auch als Fußpfade genutzt.

Ein schmaler Steig an der südlichen Gemarkungsgrenze verbindet den „Waldweg“ mit dem Weg im Haslachgrund über die beiden Brunnen. Er ist im Osten sehr steil und nicht bei jedem Wetter begehbar, von Westen aus dem Talgrund kommend, werden beide Brunnen aber gut erreicht.
Ein Ausbau dieses Steigs ist nicht vorgesehen, u.a. auch weil er nur mit großem baulichen Aufwand möglich ist. Von dort aus zweigen weitere Fußwege in die nördlich anschließenden ehemaligen Obstwiesen und auf eine kleine Kuppe mit Aussichtspunkt ab, die aber nicht weiter erschlossen oder ausgebaut werden sollen. Eine weiträumige Verbindung zwischen Talgrund und Oberhang ist südöstlich des Geltungsbereichs über den sog. „Altenbergweg“ möglich.

Die Tatsache, dass keine durchgehenden Wege vorhanden sind und die Beschilderung mit dem Wildschongebiet im nördlichen Geltungsbereich, hat zur Folge, dass dort keine Störungen durch Spaziergänger erfolgen. Dies sollte beibehalten werden.

4 ANGABEN ZUM ARTENSCHUTZ FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN (SAP)

Die im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Haslachtal Osthang“ der Gemeinde Gerbrunn vorgesehene Ausweisung von

- Fläche mit besonderem Nutzungszweck (Bienenpavillon)
- Flächen für Landwirtschaft,

- Wald
- Privaten Grünflächen und Öffentlichen Verkehrsflächen
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

hat möglicherweise Auswirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die ggf. erforderlichen naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis)
- Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 4/2019).
- Eigene Erkenntnisse im Zuge der Ortsbegehungen mit einer Potenzialabschätzung sowie den Erfassungen der Brutvögel und Habitatbäume aus dem Jahr 2019.

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

4.1 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Keine Flächenumwandlung mit Überbauung oder Versiegelung von Lebensräumen
- Errichtung des Bienenpavillon (bereits erfolgt), sonst sind bauliche Anlagen unzulässig
- Punktuell: Aufstellen von Sitzbänken, Infotafeln etc. als Infrastruktureinrichtungen für die Naherholung

Anlagenbedingte Wirkprozesse

- keine

Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Pflegemaßnahmen in wertvollen Biotopstrukturen (Hecken, Streuobstwiesen, Verbuschungsflächen) durch Entbuschung/Gehölzentnahme im Winterhalbjahr sowie Pflegemahd
- Sanierung von Weinbergsmauern in Teilabschnitten
- Sanierung von Feldwegen

4.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Einfriedungen im Bereich der privaten Grünflächen sind sockellos auszubilden, um Kleintieren Durchschlupf zu gewähren.

Falls im Zuge der Pflegemaßnahmen oder der Errichtung von Infotafeln oder Sitzbänken Rodungen oder Rückschnittmaßnahmen erforderlich sind, so sind diese gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit der Vögel (nicht vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen, damit eine Störung von Neststandorten ausgeschlossen werden kann.

Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ((vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG, sog. CEF-Maßnahmen) vorgesehen.

4.3 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot
Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bei den Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL, liegt das bayerische Verbreitungsgebiet entweder nicht im Wirkraum oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im relevanten Wirkraum vor (Dicke Trespe, Europäischer Frauenschuh, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Prächtiger Dünnfarn).
Das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist daher mangels relevanter Vorkommen nicht einschlägig.

4.3.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot:
Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben genannter Tötung (Schädigungsverbot) im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fledermäuse

Der Geltungsbereich mit den Wäldern, Waldrändern und Gehölzstrukturen hat möglicherweise Bedeutung als Quartier und Nahrungslebensraum für typische Fledermäuse der Kulturlandschaft wie

Zwergfledermaus oder Langohren und für Waldfledermäuse, die zwischen den Waldgebieten der Umgebung wechseln.

Quartiere der verschiedenen, im Untersuchungsgebiet möglicherweise vorkommenden Fledermäuse liegen in der Regel an bzw. in Gebäuden sowie in größeren Baumhöhlen oder in Rinden- und Spaltenverstecken und sind durch die geplanten Maßnahmen des Bebauungsplans nicht betroffen.

Für die Fledermausarten, die im Geltungsbereich oder der Umgebung des Untersuchungsgebiets vorkommen, ist kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

Zauneidechse

Ein Vorkommen der Zauneidechse ist im Geltungsbereich aufgrund der Lebensraumausstattung zu erwarten.
Dabei ist die Benachbarung von Sonnenplätzen, Gehölzstrukturen (bei zu hohen Temperaturen) und grabbarem Substrat bzw. Totholzhaufen für die Eiablage wesentlich für die Vorkommen.

Mit den geplanten Maßnahmen (Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung, Pflege von Offenlandstandorte,) sind keine Auswirkungen zu erwarten.
Die Entbuschung von Gehölzbeständen erfolgt m Winterhalbjahr, also außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse. Da eine Entnahme von Wurzelstöcken nicht vorgesehen ist, sind dadurch auch keine Beeinträchtigungen von Eidechsen an ihren Ruhestätten zu erwarten. Bodenarbeiten, die die Eiablagestätten beeinträchtigen könnten, sind nicht vorgesehen.

Für die Zauneidechse ist deshalb kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

4.4 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

<u>Schädigungsverbot</u>: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot <u>nicht</u> vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

<u>Störungsverbot</u>: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot <u>nicht</u> vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

<u>Tötungsverbot</u>:
Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben genannter Tötung (Schädigungsverbot) im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Bodenbrütende Vogelarten

Bodenbrütenden Vogelarten (v.a. Feldlerche, Schafstelze) wurden im Zuge der Bestandserfassung nicht nachgewiesen und sind im Geltungsbereich auch nicht zu erwarten, weil das Gebiet mit den vielen und dichten Gehölzen und angrenzenden Wälder als Sichtkulissen nicht geeignet ist.

Hecken- und gehölzbrütende Vogelarten, Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Im Geltungsbereich wurden Dorngrasmücke, Goldammer und Klappergrasmücke als wertgebende Gehölzbrüter erfasst. In den Baumhöhlen brüten Wendehals, Schwarzspecht, Grünspecht und Gartenrotschwanz sowie Star.

Falls im Zuge der Pflegemaßnahmen oder der Errichtung von Infotafeln oder Sitzbänken Rodungen oder Rückschnittmaßnahmen erforderlich sind, so sind diese gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit der Vögel (nicht vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen, damit eine Störung von Neststandorten ausgeschlossen werden kann.

Für die heckenbrütenden Vogelarten sowie der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter ist kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt, wenn eine ggf. erforderliche Rodung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit erfolgt.

Weit verbreitete Greifvögel und Eulen (Mäusebussard, Turmfalke, Sperber, Schleiereule, Rotmilan)

Diese Greifvogelarten und Eulen (v.a. Mäusebussard, Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Rotmilan) nutzen den Untersuchungsbereich derzeit potenziell als Nahrungslebensraum, brüten aber außerhalb des Geltungsbereichs.

Da die Arten außerhalb des Geltungsbereichs brüten, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben.

Für die betroffenen weit verbreiteten Greifvögel und Eulen ist deshalb kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

4.5 Gutachterliches Fazit

Die geplanten Maßnahmen des Bebauungsplans „Haslachtal Osthang“ der Gemeinde Gerbrunn haben keine Auswirkungen auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier- oder Pflanzenarten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie).

Aufgestellt: 05.10.2020, zuletzt redaktionell geändert am 01.08.2022

Miriam Glanz
Landschaftsarchitektin

C UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Mit dem Bebauungsplan „Haslachtal Osthang“ will die Gemeinde Gerbrunn die baurechtlichen Voraussetzungen für Erhalt und Sicherung der schutzwürdigen kleinteiligen Kulturlandschaft und eine maßvolle, naturbetonte Erholung des östlichen Haslachtals schaffen.
Die Gemeinde Gerbrunn beabsichtigt, eine ca. 18,50 ha große Fläche Fl.Nrn. Fl.Nrn. 376 Tfl., 436 Tfl., 1074, 1143 Tfl., 1144/1, 1144/2, 1145/1, 1145/2, 1146, 1147, 1147/2, 1148, 1149, 1150, 1151, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160, 1161, 1162, 1162/2, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168, 1169, 1169/2, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1174/1, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1187/2, 1188, 1189, 1190, 1190/2, 1191, 1192, 1194, 1194/2, 1194/3, 1194/4, 1195, 1195/2, 1195/3, 1195/4, 1196, 1196/2, 1197, 1198, 1199, 1201, 1202, 1203, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1214/2, 1215, 1216, 1217, 1218, 1219, 1219/2, 1220, 1221, 1222, 1222/2, 1223, 1223/2, 1224, 1224/2, 1225, 1225/2, 1225/3, 1225/4, 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1230/2, 1231, 1231/2, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1371 Tfl., 1374, 1375 Tfl., 1376 Tfl., 1377 Tfl., 1378 Tfl., 1405 Tfl., 1406, 1407 der Gemarkung Gerbrunn als

- Fläche mit besonderem Nutzungszweck nach § 9 (1) Nr. 9 BauGB
- Fläche für Landwirtschaft
- Wald
- Verkehrsflächen, Zweckbestimmung landwirtschaftlicher Weg, Fuß- und Radweg
- Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage und private Grünfläche, Zweckbestimmung Gartenland
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

festzusetzen.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung

Im derzeit gültigen **Regionalplan der Planungsregion Würzburg** liegt der Geltungsbereich vollständig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, das auch als Gebiet, das die wesentlichen zu schützenden Landschaftsbestandteile enthält, benannt wird. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege (Ziel 7.1.2 LEP; BI 2.1 des RP2 i.V.m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“). Dies verdeutlicht die hohe Wertigkeit, die das Areal um den Rottendorfer Flutgraben aufweist.

Weiterhin liegt am südlichen Rand des Geltungsbereichs Trenngrün der Gemeinde Gerbrunn. Nach den Zielen und Grundsätzen 7.1.3 LEP BI 3.1.1 i.V.m. Tekturkarte 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“; BI 3.1.2 und II 2.2 des Regionalplans der Region 2 sollen ausreichende Grün- und Freiflächen regionaler Bedeutung (Trenngrün) u.a. zur Verbesserung des Bioklimas, zur Erholungsvorsorge sowie zur klaren Abgrenzung von Siedlungslandschaft und freier Landschaft erhalten und gesichert werden.

Nach den Grundsätzen in 5.4.2 des Landesentwicklungsprogramms (LEP) sollen große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden; die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden (Analog Grundsatz BIII 4.1. des Regionalplans für die Region 2). Ergänzend ist nach Grundsatz B III 4.2 des Regionalplans neben den anderen Waldfunktionen insbesondere auf die Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunkton der Wälder hinzuwirken.

Die Waldflächen im Norden und Nordosten sind als lokaler Klimaschutzwald und Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung (Intensitätsstufe II) im **Waldfunktionsplan** dargestellt.

2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTVORAUSSETZUNGEN EINSCHL. DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

2.1 Schutzgut Fläche

Für dieses Schutzgut liegt der Schwerpunkt auf dem Flächenverbrauch, der ein Umwelt- und Nachhaltigkeitsindikator für die Bodenversiegelung und den Verbrauch von unbebauten, nicht zersiedelten und unzerschnitten Freiflächen darstellt. Dieses Schutzgut steht in engem Zusammenhang zu den Schutzgütern Boden und Wasser.

Prognose:

Mit den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgt – bis auf den Bereich am Bienenhaus kein Flächenverbrauch.
Eine Sanierung vorhandener Wege erfolgt mit teilversickerungsfähigen Belägen (Schotter, Erdweg, Grünweg). Punktuelle Maßnahmen der Naherholung wie das Aufstellen von Bänken oder Informationstafeln oder das freischneiden von Aussichtspunkten haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

Insgesamt ist mit keiner Erheblichkeit für das Schutzgut Fläche zu rechnen, weil keine Flächeninanspruchnahmen stattfinden.

2.2 Schutzgut Boden

Bestand

Der geologische Untergrund im Untersuchungsgebiet ist durch die Schichtenfolge des Oberen Muschelkalks gekennzeichnet. Am Hangfuß steht die sog. Trochitenkalk-Formation mit einer Wechsellagerung von gebankten bis dünnbankigen Kalkstein mit grauen Mergelsteinlagen an.
Darüber findet sich die Meißner-Formation mit einer Wechsellagerung von Kalkstein und Tonmergelsteinen bzw. eine Wechsellagerung von Kalk-, Ton- und Tonmergelstein. Am Oberhang steht die Quaderkalk-Formation mit blaugrauen, stark Bruchschill führenden Schichten an.
Die oberste Lage am „Alten Berg“ (überwiegend außerhalb des Geltungsbereichs) bildet die Erfurt-Formation des Unteren Keupers mit den Unteren Tonstein-Gelbkalkschichten, die von Löß bzw. Lößlehm überdeckt ist. Diese Lößüberdeckung findet sich inselartig auch am Unterhang östlich des Bienenpavillons.

Auf diesen Ausgangsgesteinen haben sich fast ausschließlich Pararendzinen und Rendzinen aus Schuttlehmen über Kalkstein oder (Para-)Braunerden aus Löß entwickelt.

Prognose

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ergeben sich keine Versiegelungen oder Überbauungen, die die Bodenfunktionen beeinträchtigt könnten.
Da durch das Vorhaben keine Veränderungen der aktuellen Flächennutzungen und weder Böden mit sehr hoher Bedeutung aufgrund einer regional besonderen Standortfaktorenkombination noch morphologisch–bodenkundliche Sonderstandorte in Anspruch genommen werden, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ zu erwarten.

Insgesamt ist daher von keiner Erheblichkeit auszugehen.

2.3 Schutzgut Klima/Luft

Bestand

Das Untersuchungsgebiet gehört zu einem Übergangsbereich zwischen ozeanischem und kontinentalem Klima. Im Maintal sind die Niederschläge mit 550 mm am geringsten, auf den Hochflächen steigen sie, bedingt durch die Lage im Leebereich des Spessart bzw. des Odenwaldes, nur auf 600 mm an. Besonders auffällig ist die Trockenheit von Mai bis Juli mit nur 160-200 mm.

Außerdem ist das Gebiet im jährlichen Vergleich durch starke Niederschlagsschwankungen gekennzeichnet.
Die vergleichsweise hohen Sommertemperaturen weisen auf einen kontinentalen Einfluss, die milden Winter auf einen ozeanischen Klimaeinfluss hin.

Kleinklimatisch gesehen liegt der Geltungsbereich am Ostrand des Haslachtals an einer wichtigen Frischluftschneise sowie einem Kaltluftabflussgebiet. Die Kaltluft entsteht über den Wald- und Ackerflächen auf den Hochlagen und streicht über die Hänge in das Haslachtal, wo sie sich im Talgrund sammelt. Von dort aus fließt sie dem Tal als Leitbahn für Frisch- und Kaltluft folgend ab und versorgt insbesondere die Ortslage Randersacker bei austauscharmen Wetterlagen mit Frischluft.

Prognose

Durch das Vorhaben werden weder Flächen mit hoher Bedeutung für die klimatische noch für die lufthygienische Ausgleichsfunktion in Anspruch genommen oder verändert, sodass mit den Festsetzungen des Bebauungsplans keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft/ Klima“ zu erwarten sind.
Die vorgesehenen Maßnahmen beeinträchtigen die klimatische Ausgleichsfunktion nicht.

Insgesamt ist mit keiner Erheblichkeit zu rechnen.

2.4 Schutzgut Wasser

Vorfluter des Gebietes ist der Rottendorfer Flutgraben bzw. die Haslach im Westen des Geltungsbereichs, der von Norden nach Süden verläuft und in den Main fließt. Es handelt sich um ein Gewässer III. Ordnung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde
Ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet ist nicht festgesetzt. In den Bebauungsplan wird deshalb das im Flächennutzungs- bzw. Landschaftsplan dargestellte Überschwemmungsgebiet als zeichnerischer Hinweis übernommen.
Der Rottendorfer Flutgraben ist Teil des Flusswasserkörpers (FWK) „s_F 141 Rottendorfer Flutgraben, Unterläufe in den Siedlungsbereichen der Pleichach, Kürnach, Dürrbach“. Es handelt sich um einen erheblich veränderten Wasserkörper. Das ökologische Potenzial ist als mäßig einzustufen. Der chemische Zustand ohne ubiquitäre Stoffe ist gut. Nach § 27 (2) WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und chemischen Zustandes vermeiden sowie ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (siehe auch Stellungnahem des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 03.04.2018).

Heilquellenschutzgebiete, Wasserschutzgebiete und aktuelle Grundwassernutzungen sind im Geltungsbereich und seiner Umgebung nicht vorhanden oder von der Planung betroffen.

Prognose

Durch das Vorhaben werden keine nennenswerten Flächen versiegelt, es kommt also nicht zu einem Verlust von Infiltrationsfläche oder zu einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate.

Insgesamt ist mit keiner Erheblichkeit zu rechnen.

2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand

Der Geltungsbereich am Osthang des Haslachtals ist durch ein kleinteiliges Mosaik aus Kulturlandschaftselementen (Fließgewässer, Wiesen und Ackerbrachen, Obstwiesen, Weinberg, Kopfweiden, Gärten) und naturnahen Bereichen (Verbuschungen, landschaftliche Gehölze, Wald) geprägt. Über das gesamte Areal zieht sich ein Netz aus amtlich kartierten Biotopen (Gebüsche und Hecken mit Magerrasenresten und Streuobstflächen), östlich und südlich des Geltungsbereiches in Richtung Randersacker schließt sich das Naturschutzgebiet „Marsberg“ an.

Die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen, die in der Karte Bestandsaufnahme entsprechend der Bayerischen Kompensationsverordnung abgegrenzt und dargestellt sind, werden im Teil B kap. 1.5 ausführlich beschrieben.

Fauna, Ergebnisse der faunistischen Erhebungen

Für das Untersuchungsbiet sind aus der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 04/2019) in einem Umkreis von ca. 1.000 m um den Untersuchungsraum Reviere von Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Turmfalke, Turteltaube, Wachtel und Rebhuhn dokumentiert.
Zur Erfassung der Bedeutung des Lebensraummosaiks und zur Bewertung der Lebensräume wurde im Jahr 2019 eine Erfassung der Brutvogelarten und der Höhlen-/Biotopbäume im Geltungsbereich durchgeführt.

Insgesamt wurden im Rahmen der Untersuchungen 43 Vogelarten im Untersuchungsraum festgestellt. Alle Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt, sieben Arten sind zusätzlich gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Bei einer Art handelt es sich um Anhang-I Art der EU-Vogelschutzrichtlinie.
Dabei wurden als seltene und wertbestimmende Arten im Geltungsbereich Dorngrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grünspecht, Haussperling, Klappergrasmücke, Kormoran, Mäusebussard, Kuckuck, Pirol, Rauchschwalbe, Schwarzspecht, Star, Stieglitz, Sperber, Turmfalke, Wendehals und Wiedehopf erfasst (Einstufung als Brutvogel oder Nahrungsgast sowie Reviermittelpunkte siehe Karte Bestandsaufnahme und Kapitel 1.5 in Teil B).

Habitatbäume sind Bäume, die verschiedenen Tiergruppen Quartiere für die Jungenaufzucht, Schlafplätze oder Quartiere zur Überwinterung bieten, weil sie Baumhöhlen, Spalten, abstehender Rinder o.ä. aufweisen. Verschiedene Vogelarten nutzen Baumhöhlen als Nistplatz, wobei einige, wie z.B. der Schwarzspecht entscheidend an der Entstehung geeigneter Höhlen beteiligt sind. Neben Vögeln werden Baumhöhlen und andere geeignete Quartiere auch vom überwiegenden Teil der heimischen Fledermausarten genutzt. Dabei können die Quartiere als Tagesquartier, Wochenstube oder Winterquartier dienen. Weiterhin sind Habitatbäume auch für verschiedene andere Kleinsäuger sowie verschiedene Käferarten als Quartier und Nahrungsquelle von entscheidender Bedeutung.
Insgesamt konnten 84 Habitatbäume im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.
Die meisten Habitatbäume befinden sich im südlichen Bereich in dem kleinen Waldstück und im nördlichen Bereich in den Heckenstrukturen und verbuschten Obstwiesen. Einige Bäume finden sich aber auch in der Streuobstwiese am Fuß der Weinberge und in den Heckenstrukturen zwischen den Weinbergen. Von diesen Habitatbäumen wiesen 72 natürliche Strukturen wie Höhlen, Spalten oder abstehende Rinde auf, die vor allem Vögeln und Fledermäusen als geeignete Quartiere dienen können. In 9 Bäumen wurden Vogelnester oder Nistkästen gefunden und 3 Bäume waren eindeutig als Käferhabitatbäume zu identifizieren. In einer Spechthöhle im nördlichen Bereich des Gebiets konnte eine Brut von Buntspechten nachgewiesen werden, die restlichen Quartiere waren zum Zeitpunkt der Kartierung unbewohnt.

Zusätzlich wurden im nordwestlichen Bereich des Gebietes ein Fuchsbau und ein Nistplatz von Sandbienen gefunden.

Aufgrund der Lebensraumausstattung ist im Geltungsbereich außerdem mit Vorkommen der Zauneidechse sowie der Schlingnatter zu rechnen.
Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten sind aufgrund der Biotopausstattung im Geltungsbereich auszuschließen.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm sind Teile des Geltungsbereichs als geschützte Landschaftsbestandteile vorgeschlagen.

Prognose

Im Bebauungsplan liegt ein Schwerpunkt auf der Sicherung der Kulturlandschaftselemente und der Erhaltung bzw. Entwicklung der wertvollen Lebensräume durch geeignete Pflegemaßnahmen, so dass mit dem Bebauungsplan mittelfristig positive Auswirkungen auf die Lebensräume und die Artenausstattung des Untersuchungsgebietes zu erwarten sind.

Im Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und Lebensräume“ mit entsprechenden Festsetzungen vorgesehen.

Die geplanten Maßnahmen des Bebauungsplans „Haslachtal Osthang“ der Gemeinde Gerbrunn haben keine Auswirkungen auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier- oder Pflanzenarten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie).

Insgesamt sind die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Haslachtal Osthang“ verbundenen Maßnahmen positiv für das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu bewerten.

2.6 Schutzgut Mensch, insbesondere die Aspekte Naherholung und menschliche Gesundheit

Bestand

Der Geltungsbereich selbst hat aufgrund seiner Nähe zu den Siedlungsgebieten von Gerbrunn eine sehr große Bedeutung für die örtliche Naherholung.
Verschiedene Naherholungsangebote wie Sitzbänke, Picknicktische und Aussichtspunkte mit Liegen wurden bereits geschaffen; dazu zählen auch der Bienenpavillon mit der kleinen Grünanlage und die Feuerstelle im südlichen Haslachgrund.

Prognose

Die Wegebeziehungen im Geltungsbereich bleiben unverändert, Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die mit der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung verbundenen Lärm-und Staubemissionen sind zu dulden.

Insgesamt ist deshalb für das Schutzgut Mensch mit keinen negativen Auswirkungen bzgl. des Aspektes Naherholung und menschliche Gesundheit und demzufolge mit keiner Erheblichkeit zu rechnen.

2.7 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Bestand

Der Geltungsbereich liegt im Osten der Ortslage Gerbrunn und umfasst den steilen Osthang des Haslachtals an der Flanke zum „Alten Berg“. Ein Mosaik von Weinbergen, Wiesen, Obstwiesen, Hecken und Verbuschungsflächen sowie Gartenland und Wälder kennzeichnet das Areal.
Der Nordosten ist überwiegend bewaldet, im Norden liegen als Acer oder Grünland genutzte Flächen, die von Heckenabschnitten durchzogen sind.
Am Hangfuß haben sich Feldgehölze und Hecken am Terrassenrand des Haslachgrunds ausgebildet, die sich von dort immer weiter hangaufwärts ausbreiten.
Im Nordosten liegen Gartenflächen, die an die Wälder anschließen. Entlang des Haslachweges sind auf beiden Seiten aus früheren Wiesen und Obstwiesen ausgedehnte Verbuschungsbereiche entstanden.
In der Mitte und im Süden sind Weinberge vorhanden, die von verbuschten Obstwiesen und hecken durchzogen sind.
Im Süden des Geltungsbereichs liegt ein älterer Feldgehölzbestand an dem klingenförmig eingeschnittenen Tälchen mit den beiden Brunnen, der nach Westen in eine naturnahe Grünanlage und weitere Gärten übergeht. Östlich schließt auf der Hochfläche ein weiteres großflächiges älteres Feldgehölz an.

Diese vielfältigen und in ihrem Erscheinungsbild sehr unterschiedlichen Kulturlandschaftsausschnitte bieten sehr gute Voraussetzungen für eine landschaftsbezogene Erholung.

Prognose

Die geplanten Maßnahmen des Bebauungsplanes dienen der Sicherung der Kulturlandschaft und damit auch dem Landschaftsbild.
Dabei kann die Herausnahme von Gehölzen oder eine Entbuschung unter Gesichtspunkten des Naturschutzes durchaus eine Veränderung des Landschaftsbildes zur Folge haben.
Es sind jedoch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ zu erwarten.

Insgesamt ist mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand und Prognose

Für den Geltungsbereich sind keine Bodendenkmale bekannt (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: BayernViewer Denkmal, Stand 10/2019).

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist mit keiner Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu rechnen.

2.9 Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs.

3 PROGNOSE (BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG)

Ohne den Bebauungsplan „Haslachtal Osthang“ der Gemeinde Gerbrunn würde der Prozess der Verbuschung und Nutzungsaufgabe in Teilbereichen weiter voran schreiten, so dass die Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht weiter an Wert verlieren würden.

Sich abzeichnende Nutzungskonflikte zwischen Anforderungen der Naherholung, geplanten Nutzungsänderungen in der Landwirtschaft (Kurzumtriebsplantagen, Christbaumpflanzungen etc.) und hochwertigen Landschaftsstrukturen wären dann nicht anhand eines Gesamtkonzeptes zu prüfen, sondern würden als Einzelfallentscheidungen getroffen werden.

4 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Die (wenigen) Maßnahmen zur Eingriffsminimierung sind im Kap. 2.3 der Begründung des Grünordnungsplans zum Bebauungsplan „Haslachtal Osthang“ ausführlich dargestellt.

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Bei den geplanten Festsetzungen handelt es sich nicht um Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG, so dass dafür keine Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich sind.

5 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Standörtliche Alternativen bestehen nicht, weil die schutzwürdige Kulturlandschaft an dieser Stelle besonders erhaltenswürdig ist. Aufgrund der räumlichen Nähe zu den Siedlungsgebieten besteht eine

hohe Nachfrage nach Naherholungsmöglichkeiten, die durch den Bebauungsplan gelenkt werden sollen.

Andere Möglichkeiten der Sicherung des Gebietes bestehen über die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet. In diesem Fall würde das Verfahren aber nicht durch die Gemeinde Gerbrunn im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben erfolgen, sondern durch den Landkreis Würzburg.

Damit sind aber möglicherweise Einschränkungen für die betroffenen Grundeigentümer oder für die landwirtschaftliche Nutzung m Gebiet verbunden.

6 METHODISCHES VORGEHEN UND TECHNISCHE SCHWIERIGKEITEN

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ.

Als Grundlage der verbal-argumentativen Darstellung wurden Angaben der Fachbehörden sowie Kartenmaterial des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verwendet.
Die zur Verfügung gestellten Informationen wurden in die Untersuchung der betroffenen Umweltbelange einbezogen. Zur Beurteilung des Umweltzustandes unter Berücksichtigung der Umweltziele innerhalb des Geltungsbereichs sowie für das Landschaftskonzept wurden ferner herangezogen:

- Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Gerbrunn
- Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK, Juni 2013)
- Integriertes Regionales Entwicklungskonzept (IRE, Dezember 2014
- „Grünes Band“ (Zusammenarbeit der Gemeinden Rottendorf, Randersacker, Theilheim und Gerbrunn für ein nachhaltiges Mobilitätskonzept (im Rahmen der Gartenschau Würzburg 2018))
- „Erlebnislandschaft StadtNatur“ im Haslachtal Gerbrunn (im Rahmen der LAG WeinWaldWasser)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern für den Landkreis Würzburg,
- Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 4/2019)
- eigene ergänzende Erkenntnisse durch Ortsbegehung und Kartierung von Brutvögeln und Höhlen-/Biotopbäumen.

Der Betrachtungsraum für die Beurteilung der Umweltauswirkungen orientiert sich an der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie an den betroffenen Raumeinheiten der Schutzgüter.

7 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Die Kontrolle der Einhaltung dieser Festsetzungen erfolgt im Rahmen der hoheitlichen Aufgaben der Gemeinde.

8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Der Bebauungsplan „Haslachtal Osthang“ mit integriertem Grünordnungsplan setzt auf der ca. 18,5 ha großen Fläche des Geltungsbereichs eine Fläche mit besonderem Nutzungszweck „Bienenpavillon“, Flächen für die Landwirtschaft, Wald, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Private Grünflächen Zweckbestimmung: Gartenland und Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung Parkanlage sowie Verkehrsflächen fest, mit denen sich verschiedene Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben, die nachfolgend zusammen gefasst sind:

Schutzgut	**Erheblichkeit**
Fläche	keine
Boden	keine
Klima/Luft	keine
Wasser	keine
Tiere und Pflanzen	keine (positive Auswirkungen)
Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)	keine
Landschaft/Landschaftsbild	Keine
Kultur- und Sachgüter	keine

Die Auswirkungen der mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Haslachtal Osthang“ mit Grünordnungsplan verbundenen Maßnahmen sind insgesamt aufgrund der Zielsetzung des Bebauungsplans zum Schutz und zur Entwicklung der wertvollen Kulturlandschaft sowie der behutsamen Entwicklung der Naherholung von geringer Erheblichkeit.

Aufgestellt: 05.10.2020, zuletzt redaktionell geändert am 01.08.2022

Miriam Glanz
Landschaftsarchitektin

D HINWEISE ZUM AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerbrunn hat in seiner Sitzung am 05.12.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen, der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Am Aufstellungsverfahren wurden folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und sonstige Institutionen sowie Nachbargemeinden mit Schreiben vom 23.02.2018 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig beteiligt:

- Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
- Regionaler Planungsverband Würzburg, Karlstadt
- Landratsamt Würzburg, Bauleitplanung, Würzburg
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Würzburg
- Abwasserbeseitigung Zweckverband Randersackerer Gruppe
- Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg, Abfallwirtschaftsbetrieb Team Orange, Veitshöchheim
- Nahverkehr Würzburg-Mainfranken GmbH, Würzburg
- Stadtwerke Würzburg (Strom- und Gasversorgung), Würzburg
- Deutsche Telekom AG, T-Com TI NL Süd, FTI 14, Würzburg
- Kabel Deutschland Holding AG, Unterföhring
- Kreisbrandrat Herr Reitzenstein, Rimpar
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Würzburg
- Landesbund für Vogelschutz, Veitshöchheim
- Stadt Würzburg
- Gemeinde Rottendorf
- Markt Randersacker
- Gemeinde Theilheim

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde zwischen dem 27.02.2018 und dem 03.04.2018 in Form einer Planauslage durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Haslachtal Osthang“ wurde in der Gemeinderatsitzung am 05.10.2020 gebilligt und mit Schreiben vom 25.11.2020 folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und sonstige Institutionen sowie Nachbargemeinden mit Schreiben vom 25.11.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig beteiligt:

- Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
- Regionaler Planungsverband Würzburg, Karlstadt
- Landratsamt Würzburg, Bauleitplanung, Würzburg
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg
- Staatliches Bauamt Würzburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Würzburg
- Abwasserbeseitigung Zweckverband Randersackerer Gruppe
- Zweckverband Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg
- Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH
- Mainfrankennetze GmbH
- Deutsche Telekom AG, T-Com TI NL Süd, FTI 14, Würzburg
- Kabel Deutschland Holding AG, Unterföhring
- Kreisbrandrat Herr Reitzenstein, Rimpar
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Würzburg
- Landesbund für Vogelschutz, Veitshöchheim
- Stadt Würzburg
- Gemeinde Rottendorf
- Markt Randersacker
- Gemeinde Theilheim

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde zwischen dem 30.11.2020 und dem 08.01.2021 in Form einer Planauslage durchgeführt.